



Die Internationale
Vereinigung der Lions Clubs

Satzung und Zusatzbestimmungen

INTERNATIONAL

Fassung vom 11. Juli 2023

Lions Clubs International

ZIELE

*Gemeinnützige Clubs **AUFZUBAUEN**, zu gründen und zu betreuen, die als Lions Clubs bekannt sein sollen.*

*Die Aktivitäten von Lions Clubs zu **KOORDINIEREN** und die Verwaltung zu vereinheitlichen.*

*Den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu **WECKEN** und zu fördern.*

*Die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu **FÖRDERN**.*

*Aktiv für das bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Wohl der Gesellschaft **EINZUTRETEN**.*

*Die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu **VERBINDEN**.*

*Ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu **BILDEN**, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen intolerant zu behandeln.*

*Einsatzfreudige Menschen zu **BEWEGEN**, sich für die Gesellschaft zu engagieren, ohne daraus persönlichen finanziellen Nutzen zu ziehen, und Tatkraft und vorbildliche Haltung in den Bereichen des Handels, der Industrie, des Berufs sowie des öffentlichen und privaten Lebens zu entwickeln und zu fördern.*

LEITBILD

WELTWEIT FÜHREND im Bereich gemeinnütziger und humanitärer Hilfeleistungen zu sein.

AUFTRAG

Lions Clubs, ehrenamtliche Helfer und Partnerorganisationen dazu zu **BEFÄHIGEN**, die Gesundheit und das Wohlergehen zu verbessern, Communitys zu stärken und Bedürftige durch humanitäre Hilfe und Zuschüsse zu unterstützen, um die Lebenssituation von Menschen weltweit zu verbessern und damit zum Weltfrieden und zur internationalen Verständigung beizutragen.

DIE
INTERNATIONALE
VEREINIGUNG
DER
LIONS CLUBS



*SATZUNG UND
ZUSATZBESTIMMUNGEN*

Fassung vom 11. Juli 2023

SATZUNG

ARTIKEL I – Name 10

ARTIKEL II – Ziele 10

ARTIKEL III – Mitglieder 10

ARTIKEL IV – Emblem, Farben, Slogan und Motto

ABS. 1 – Emblem 11

ABS. 2 – Verwendung von Name und Emblem . . . 11

ABS. 3 – Farben 11

ABS. 4 – Slogan 11

ABS. 5 – Motto 11

ARTIKEL V – Amtsträger und der Internationale Vorstand

ABS. 1 – Amtsträger 11

ABS. 2 – Mitgliedschaftsvoraussetzungen/
Delegiertenstatus 11

ABS. 3 – Zusammensetzung und Wahl des
Internationalen Vorstands nach
konstitutionellem Gebiet 12

ABS. 4 – Wahlen, Amtszeiten, unbesetzte Ämter . . 12

ABS. 5 – Vorstandsvollmachten 14

ABS. 6 – Tagungen 15

ABS. 7 – Stimmrecht 15

ABS. 8 – Vergütung 15

ABS. 9 – Amtsenthebung 15

ARTIKEL VI – Internationale Conventions und Delegierte

ABS. 1 – Ort und Datum 15

ABS. 2 – Delegiertenanspruch 15

ABS. 3 – Delegiertenstimmrecht 17

ABS. 4 – Quorum 17

ABS. 5 – Stellvertretende Stimmabgabe 17

ARTIKEL VII – Distriktorganisationen 17

ARTIKEL VIII – Clubs

ABS. 1 – Gründung von Clubs 17

ABS. 2 – Berechtigung zur Clubmitgliedschaft . . . 18

ARTIKEL IX – Änderungen

ABS. 1 – Änderungsverfahren 18

ABS. 2 – Bekanntgabe 18

ZUSATZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL I – Name und Emblem 18

ARTIKEL II – Internationale Vorstandswahlen

ABS. 1 – Wahlen auf der Internationalen Convention	19
ABS. 2 – Voraussetzungen für das Amt des/der Dritten Vizepräsidenten/Vizepräsidentin	19
ABS. 3 – Voraussetzungen für das Amt eines/einer Internationalen Direktors/Direktorin.	20
ABS. 4 – Befürwortung und Voraussetzungen für die Ausstellung einer Befürwortungsbescheinigung an Kandidaten	20
ABS. 5 – Repräsentation	22
ABS. 6 – Internationaler Nominierungsausschuss	23

ARTIKEL III – Verpflichtungen der Amtsträger

ABS. 1 – Präsident/in	24
ABS. 2 – Vizepräsident/in	24
ABS. 3 – Administrative Amtsträger	24

ARTIKEL IV – Ausschüsse des Internationalen Vorstands

ABS. 1 – Ständige Ausschüsse	24
ABS. 2 – Vollmachten, Verfahrensordnung, Beschlüsse und Wahlen	25
ABS. 3 – Sonder- oder Ad Hoc-Ausschüsse	25
ABS. 4 – Vorsitzende/r, Vakanzen	25
ABS. 5 – Ernennungsbegrenzungen	25

ARTIKEL V – Tagungen des Internationalen Vorstandes

ABS. 1 – Ordentliche Vorstandstagungen	26
ABS. 2 – Außerordentliche Vorstandstagungen	26
ABS. 3 – Geschäftsabwicklung auf dem Postweg	26
ABS. 4 – Quorum	27
ABS. 5 – Exekutivausschuss	27

ARTIKEL VI – Jährliche Internationale Convention

ABS. 1 – Convention-Vollmachten des Internationalen Vorstands	27
ABS. 2 – Offizielle Einladung	27
ABS. 3 – Amtsträger der Convention	28
ABS. 4 – Distrikt-Governor-Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der Convention.	28

ARTIKEL VII – Internationale Konten

ABS. 1 – Rechnungsprüfung	28
ABS. 2 – Gesperrte Geldmittel	28

ARTIKEL VIII – Distriktorganisation

ABS. 1 – Gerichtsbarkeit für die Gründung von Distrikten	29
ABS. 2 – Mindestvoraussetzungen für Distrikte	29
ABS. 3 – Neugliederung von Distrikten	29
ABS. 4 – Governorrat	30
ABS. 5 – Vollmachten des Multidistrikt- Governorrats	30
ABS. 6 – Amtsenthebung	31
ABS. 7 – Distriktkabinett	31
ABS. 8 – Kabinettssitzungen	31

ARTIKEL IX – Distriktversammlungen und Wahlen

ABS. 1 – Distriktversammlungen (Einzeldistrikt, Subdistrikt und Multidistrikt)	32
ABS. 2 – Befugnisse der Distriktversammlungen.	32
ABS. 3 – Clubdelegiertenquote	32
ABS. 4 – Voraussetzungen für das Amt des Distrikt- Governors	33
ABS. 5 – Verfahrensvoraussetzungen für Distrikte	33
ABS. 6 – Wahl des Distrikt-Governors und des Ersten und Zweiten Vize-Distrikt-Governors.	34
ABS. 7 – Entscheidung bei Stimmengleichheit	38
ABS. 8 – Distriktversammlungsberichte	38

ARTIKEL X – Verpflichtungen der Distrikt- Amtsträger

ABS. 1 – Multidistrikt-Governorratsvorsitzende/r	39
ABS. 2 – Distrikt-Amtsträger.	39

ARTIKEL XI – Clubmitgliedschaft

ABS. 1 – Clubgründung	43
ABS. 2 – Clubname	43
ABS. 3 – Antragsverfahren.	43
ABS. 4 – Pflichten eines Clubs.	44
ABS. 5 – Status Quo/Entzug der Charterurkunde	44
ABS. 6 – Austritt eines Clubs	44
ABS. 7 – Mitgliedschaftskategorien	44
ABS. 8 – Doppelte Mitgliedschaft.	45

ARTIKEL XII – Gebühren und Beiträge

ABS. 1 – Meldung von Mitgliedern	45
ABS. 2 – Mitgliedsbeiträge	45
ABS. 3 – Verzugszinsen.	46

ARTIKEL XIII – Geschäftsordnung und Verfahren .47

ARTIKEL XIV – Änderungen

ABS. 1 – Änderungsverfahren	47
ABS. 2 – Bekanntgabe	48
ABS. 3 – Inkrafttreten	48

ANHANG A – Mitgliedschaftskategorien49

ANHANG B – Mitgliedschaftskategorien

Tabelle	53
--------------------------	-----------

**EXEKUTIVAMTSTRÄGER
AMTSTRÄGER UND DIREKTOREN
2023/2024
DIE INTERNATIONALE VEREINIGUNG
DER LIONS CLUBS**

INTERNATIONALE PRÄSIDENTIN

DR. PATTI HILL
Edmonton, Alberta, Canada

IMMEDIATE PAST PRÄSIDENT

BRIAN E. SHEEHAN
Bird Island, Minnesota, USA

**ERSTER INTERNATIONALER
VIZEPRÄSIDENT**

FABRÍCIO OLIVEIRA
Catolé do Rocha, Brasilien

**ZWEITER INTERNATIONALER
VIZEPRÄSIDENT**

A.P. SINGH
Kolkata, Indien

**DRITTER INTERNATIONALER
VIZEPRÄSIDENT**

MARK LYON
Brookfield, Connecticut, USA

DIREKTOREN

BEN APELAND
Bozeman, Montana, USA

JITENDRA KUMAR SINGH CHAUHAN
Agra, Indien

BARBARA GREWE
Hanstedt, Deutschland

JEFF CHANGWEI HUANG
Guangzhou Guangdong, China

TIMOTHY IRVINE
Beeliar, WA, Australien

RONALD EUGENE KELLER
Millersport, Ohio, USA

GYE-OH LEE
Seoul, Republik Korea

ROBERT K.Y. LEE
Honolulu, Hawaii, USA

RAMAKRISHNAN MATHANAGOPAL
Coimbatore, Indien

MANOEL MESSIAS MELLO
Bauru, Brasilien

AHMED SALEM MOSTAFA
Heliopolis, Kairo, Ägypten

JAMES "JAY" COLEMAN MOUGHON
Clifton, Virginia, USA

MAHESH PASQUAL
Battaramulla, Sri Lanka

SAMIR ABOU SAMRA
Adma, Libanon

KOJI TSURUSHIMA
Sapporo Hokkaido, Japan

PIRKKO VIHAVAINEN
Juva, Finnland

JÜRIG VOGT
Steffisburg, Schweiz

LEE VRIEZE
Jim Falls, Wisconsin, USA

BALKRISHNA BURLAKOTI
Kathmandu, Nepal

FENG-CHI CHEN
Lingya Dist., Kaohsiung City, Taiwan

MARIE T. CUNNING
Phoenix, Arizona, USA

MARCEL DANIËLS
Kortenberg, Belgien

LUIS JESUS CASTILLO GAMBOA
Urb, Panama

BABU RAO GHATTAMANENI
Gachibowli, Indien

MASASHI HAMANO
Saitama, Japan

EDWIN GUY HOLLANDER
Lawrenceburg, Kentucky, USA

SUNG-GIL JUNG
Iksan-si, Korea

HALLDOR KRISTJANSSON
Hafnafjodur, Island

DANYAL KUBIN
Cankaya, Türkiye

JOHN A. LAWRENCE
Chestertown, Maryland, USA

STEVEN MIDDLEMISS
Hudson, New Hampshire, USA

HANS J. NEIDHARDT
Potwin, Kansas, USA

JOANNE OGDEN
Emo, Ontario, Kanada

ANTHONY PARADISO
Rockville Centre, New York, USA

KATSUKI SHIROSAKA
Hyogo, Japan

INTERNATIONAL OFFICE

300 W 22nd Street, Oak Brook, Illinois 60523-8842,
USA

Tel.: +1 630 571-5466 • Fax: +1 630-597-9655

INTERNATIONALE SATZUNG

ARTIKEL I

Name

Der Name dieser Vereinigung lautet: Die Internationale Vereinigung der Lions Clubs.

ARTIKEL II

Ziele

Die Ziele dieser Vereinigung lauten wie folgt:

- (a) Gemeinnützige Clubs aufzubauen, zu gründen und zu betreuen, die als Lions Clubs bekannt sein sollen.
- (b) Die Aktivitäten von Lions Clubs zu koordinieren und die Verwaltung zu vereinheitlichen.
- (c) Den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten.
- (d) Die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu fördern.
- (e) Aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft einzutreten.
- (f) Die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu verbinden.
- (g) Ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bieten, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen intolerant zu behandeln.
- (h) Einsatzfreudige Menschen dazu anzuregen, sich für ihre Community zu engagieren, ohne daraus persönlichen Nutzen zu ziehen, und Tatkraft und vorbildliche Haltung in den Bereichen des Handels, der Industrie, des Berufs sowie des öffentlichen und privaten Lebens zu entwickeln und zu fördern.

ARTIKEL III

MITGLIEDER

Die Mitglieder dieser Vereinigung sind die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung ordnungsgemäß gegründeten und offiziell anerkannten Lions Clubs.

ARTIKEL IV

Emblem, Farben, Slogan und Motto

Absatz 1. **EMBLEM.** Das Design des Emblems der Vereinigung und jedes offiziell anerkannten Lions Clubs muss wie folgt aussehen:



Absatz 2. **VERWENDUNG DES NAMENS UND DES EMBLEMS.** Verwendung des Namens, Ansehens, Emblems und anderer Logos der Vereinigung muss gemäß geltenden Richtlinien der Zusatzbestimmungen erfolgen.

Absatz 3. **FARBEN.** Die Farben dieser Vereinigung und jedes offiziell anerkannten Lions Clubs sind Violett und Gold.

Absatz 4. **SLOGAN.** Der Slogan dieser Vereinigung lautet: Liberty, Intelligence, Our Nation's Safety (Freiheit, Intelligenz, Sicherheit für unsere Nation).

Absatz 5. **MOTTO.** Das Motto dieser Vereinigung lautet: We Serve (Wir helfen).

ARTIKEL V

Amtsträger und der Internationale Vorstand

Absatz 1. **AMTSTRÄGER.** Die Amtsträger dieser Vereinigung sind der/die Präsident/in, Immediate Past Präsident/in, Erste/r Vizepräsident/in, Zweite/r Vizepräsident/in, Dritte/r Vizepräsident/in (dies sind die exekutiven Amtsträger der Vereinigung), Internationale Direktoren, Distrikt-Governor, administrative Amtsträger und sonstige eventuell vom Internationalen Vorstand benannte Amtsträger.

Absatz 2. **MITGLIEDSCHAFTSVORAUSSETZUNGEN/ DELEGIERTENSTATUS.** Mit Ausnahme der administrativen Amtsträger müssen alle Amtsträger dieser Vereinigung aktive und vollberechtigte Mitglieder eines offiziell anerkannten Lions Clubs sein. Kraft ihres Amtes werden die Amtsträger für alle Internationalen Conventions dieser Vereinigung und alle Versammlungen ihres Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) offiziell als Delegierte zugelassen, aber nicht in die Delegiertenquote ihres Clubs für diese Versammlungen bzw. Conventions einbezogen.

Absatz 3. ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL DES INTERNATIONALEN VORSTANDS NACH KONSTITUTIONELLEM GEBIET. Der Internationale Vorstand setzt sich aus dem/der Präsidenten/Präsidentin, Immediate Past Präsidenten/Präsidentin, Ersten, Zweiten und Dritten Vizepräsidenten/Vizepräsidentin und den Internationalen Direktoren zusammen, die wie folgt gewählt werden:

In jedem geraden Jahr werden achtzehn (18) Direktoren gewählt: fünf (5) aus Clubs in den Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich Außengebieten, Bermuda und den Bahamas; eine/r (1) aus einem Club in Südamerika, Mittelamerika, Mexiko und den Karibischen Inseln; drei (3) aus Clubs in Europa; drei (3) aus Clubs im Fernen Osten und in Südostasien; vier (4) aus Clubs in Indien, in Südasien und im Nahen Osten; eine/r (1) aus einem Club in Australien, Neuseeland, Papua- Neuguinea, Indonesien und den Inseln des Südpazifiks; und eine/r (1) aus einem Club in Afrika.

In jedem ungeraden Jahr werden siebzehn (17) Direktoren gewählt: sechs (6) aus Clubs in den Vereinigten Staaten von Amerika, Bermuda und den Bahamas; eine/r (1) aus einem Club in Kanada; eine/r (1) aus einem Club in Südamerika, Mittelamerika, Mexiko und den Karibischen Inseln; drei (3) aus Clubs in Europa; vier (4) aus Clubs im Fernen Osten und in Südostasien; zwei (2) aus Clubs in Indien, in Südasien und im Nahen Osten.

Absatz 4. WAHLEN, AMTSZEITEN, UNBESETZTE ÄMTER.

- (a) Die Exekutivamtsträger und Internationalen Direktoren werden auf der jährlichen Convention der Vereinigung gewählt. Sollte die Internationale Convention aufgrund von staatlichen Einschränkungen oder anderen Ereignissen, die außerhalb der Kontrolle der Vereinigung liegen, nicht stattfinden können, kann der Internationale Vorstand Alternativverfahren zur Wahl von Exekutivamtsträgern und Internationalen Direktoren genehmigen. Ansonsten werden die Wahlen laut dieser Satzung und Zusatzbestimmungen durchgeführt.
- (b) Die administrativen Amtsträger werden vom Internationalen Vorstand ernannt und müssen das Amt zu dessen Wohlgefallen ausüben.

- (c) Die Wahl der Distrikt-Governor findet gemäß den Zusatzbestimmungen statt.
- (d) Die Amtszeit der Exekutivamtsträger beträgt ein Jahr, welches mit der Bekanntgabe ihrer Wahl beginnt und mit der Bekanntgabe der Wahl ihrer Nachfolger auf der darauffolgenden Convention der Vereinigung endet.
- (e) Die Amtszeit der Distrikt-Governor beträgt ein Jahr, welches am Ende der Convention der Vereinigung in ihrem Wahljahr beginnt und mit dem Ende der darauffolgenden Convention der Vereinigung endet.
- (f) Die Amtszeit der Internationalen Direktoren beträgt zwei Jahre und endet mit der Wahl ihrer laut dieser Satzung und Zusatzbestimmungen qualifizierten Nachfolger.
- (g) Amtierende gewählte oder ernannte Exekutivamtsträger können sich ausschließlich mit Genehmigung des Internationalen Vorstandes zur Wiederwahl in ihr Amt stellen.
- (h) Internationale Direktoren und Distrikt-Governor können nicht ihre eigene Nachfolge antreten.
- (i) Mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen können unbesetzte Ämter vom Internationalen Vorstand für die Dauer der verbleibenden Amtszeit neu besetzt werden.
- (j) Die durch Tod, Amtsniederlegung, Dienstunfähigkeit oder sonstige Gründe unbesetzte Präsidenschaft wird mit allen präsidialen Pflichten und Vollmachten vom ranghöchsten Vizepräsidenten ausgeübt, bis der Internationale Vorstand das Amt für die Dauer der verbleibenden Amtszeit neu besetzt hat.
- (k) Die durch Tod, Amtsniederlegung, Dienstunfähigkeit oder sonstige Gründe unbesetzte Präsidenschaft eines jeden der Vizepräsidenten bleibt unbesetzt, bis der Internationale Vorstand das Amt für die Dauer der verbleibenden Amtszeit neu besetzt hat. Jede/r neu berufene Vizepräsident/in muss jedoch gemäß dem entsprechenden Verfahren, wie in dieser Satzung und den Zusatzbestimmungen festgelegt, in alle folgenden Ämter gewählt werden. Jedes Clubmitglied, das derzeit das Amt eines Internationalen Direktors/ einer Internationalen Direktorin innehat oder dies innehatte, kann sich ebenfalls für das Folgeamt, für das der/die neu berufene Vize-Präsident/in kandidiert, zur Wahl stellen.

- (l) Im Falle eines unbesetzten Amtes des Immediate Past Internationalen Präsidenten/der Immediate Past Internationalen Präsidentin bleibt dieses unbesetzt, bis der/die amtierende Internationale Präsident/in zum Immediate Past Präsidenten/zur Immediate Past Präsidentin wird.
- (m) Falls aufgrund einer Katastrophe oder eines Unfalls die Mehrheit der Mitglieder des Internationalen Vorstandes tödlich verletzt und/oder dienstunfähig sind, gehen alle Vollmachten besagten Vorstands, unabhängig vom Bestehen eines Quorums, bis zur nächsten jährlichen Wahl der Vereinigung an die verbleibenden Mitglieder über.
- (n) Falls aufgrund einer Katastrophe oder eines Unfalls alle Mitglieder des Internationalen Vorstands tödlich verletzt und/oder dienstunfähig sind, und nur in diesem Fall, wird von dem/der lebenden Past Internationalen Präsidenten/Präsidentin, der/die zuletzt die Präsidentschaft innehatte, innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Ereignis eine Sitzung aller Past Internationalen Präsidenten und Past Internationalen Direktoren einberufen, auf der die unbesetzten Ämter für die Dauer der verbleibenden Amtszeiten neu besetzt werden. Die Sitzung muss innerhalb von nicht weniger als fünfzehn (15), jedoch nicht mehr als zwanzig (20) Tagen nach ihrer Einberufung am internationalen Hauptsitz stattfinden. Angemessene Ausgaben derjenigen, die an dieser Sitzung teilnehmen, werden von der Vereinigung gemäß den Richtlinien der Rechnungsprüfung der Vereinigung zurückerstattet.
- (o) In allen anderen Fällen werden unbesetzte Ämter für die Dauer der verbleibenden Amtszeiten vom Internationalen Vorstand neu besetzt.

Absatz 5. VORSTANDSVOLLMACHTEN.

- (a) Die ausdrücklichen und implizierten unternehmerischen Vollmachten dieser Vereinigung werden dem Internationalen Vorstand als dem Exekutivorgan dieser Vereinigung übertragen.
- (b) Dem Internationalen Vorstand obliegen:
 - (1) Gerichtsbarkeit, Kontrolle und Aufsicht aller Amtsträger und Ausschüsse dieses Vorstands und der Vereinigung;

- (2) Geschäftsleitung und Kontrolle des Geschäftsbetriebs, des Eigentums und der Geldmittel dieser Vereinigung; und
- (3) Aufstellung und Genehmigung eines Budgets unter Berücksichtigung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben des folgenden Geschäftsjahrs. Ausgaben, die die Rücklagen angreifen, zu einem Haushaltsdefizit in einem Geschäftsjahr führen oder die Einnahmen oder Rücklagen eines künftigen Geschäftsjahres angreifen, müssen von einer Zweidrittelmehrheit (2/3) aller Internationalen Vorstandsmitglieder genehmigt werden.

Absatz 6. **TAGUNGEN.** Ordentliche und außerordentliche Tagungen des Internationalen Vorstands werden gemäß Zusatzbestimmungen einberufen und geführt.

Absatz 7. **STIMMBERECHTIGUNG.** Jedes Mitglied des Internationalen Vorstands erhält für jede vom Vorstand zu entscheidende Frage eine (1) Stimme.

Absatz 8. **VERGÜTUNG.** Mit Ausnahme der administrativen Amtsträger und der vom Internationalen Vorstand ernannten Amtsträger üben alle Amtsträger ihre Aufgaben ehrenamtlich aus. Den ehrenamtlichen Amtsträgern können gemäß den Richtlinien der Rechnungsprüfung des Internationalen Vorstands angemessene, durch die Wahrnehmung ihrer Amtspflichten entstandene Kosten erstattet werden.

Absatz 9. **AMTSENTHEBUNG.** Jede/r gewählte Amtsträger/in dieser Vereinigung kann mit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (2/3) aller Mitglieder des Internationalen Vorstandes seines/ihrer Amtes enthoben werden.

ARTIKEL VI

Internationale Conventions und Delegierte

Absatz 1. **ORT UND DATUM.** Diese Vereinigung hält einmal jährlich eine Convention an einem vom Internationalen Vorstand festgelegten Ort und zu einem vom Vorstand festgelegten Termin ab.

Absatz 2. **DELEGIERTENANSPRUCH.** Jeder offiziell anerkannte und vollberechtigte Lions Club hat bei jeder Convention dieser Vereinigung das Recht auf eine/n

(1) Delegierte/n und eine/n (1) Stellvertreter/in für je fünfundzwanzig (25) Mitglieder oder einen größeren Bruchteil davon. Maßgebend für die Mitgliederzahl eines Clubs ist der Stand der Mitgliederlisten am internationalen Hauptsitz am ersten Tag des dem Convention-Monat unmittelbar vorausgehenden Monats, UNTER DEM VORBEHALT, dass jeder solche Club Anrecht auf mindestens eine/n (1) Delegierte/n und eine/n (1) Stellvertreter/in hat. Der in diesem Absatz erwähnte größere Bruchteil muss aus mindestens dreizehn (13) Mitgliedern bestehen. Delegierte und Stellvertreter müssen ihren Status mit einer Bescheinigung nachweisen, die von ihrem/ihrer Clubpräsidenten/Clubpräsidentin, Clubsekretär/in oder einem/einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Amtsträger/in ihres Clubs unterschrieben werden muss. Falls keiner der oben genannten Amtsträger an der Convention teilnimmt, muss der Distrikt-Governor oder Distrikt-Governor-Elect des Distrikts oder Subdistrikts des Clubs die Bescheinigung unterschreiben. Rückständige Clubbeiträge können beglichen und Vollberechtigung wiedererlangt werden, bis Delegiertenbescheinigungen nicht mehr ausgestellt werden. Dieser Zeitpunkt ist nach den Regeln der jeweiligen Convention festzulegen.

Alle Past Internationalen Präsidenten dieser Vereinigung haben automatisch auf jeder Internationalen Convention und auf allen Versammlungen ihres Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) Delegiertenstatus. Der Internationale Vorstand genehmigt die Erstattung begründeter Kosten für die Teilnahme eines/einer jeglichen Past Präsidenten/Präsidentin dieser Vereinigung an jährlichen Internationalen Conventions oder Versammlungen des Multidistrikts, Distrikts oder Subdistrikts gemäß den geltenden Buchprüfungsregelungen.

Alle Past Internationalen Direktoren dieser Vereinigung haben automatisch auf jeder Internationalen Convention und auf jeder Versammlung ihres Distrikts (Multidistrikt und Distrikt oder Subdistrikt) Delegiertenstatus. Past Internationale Präsidenten und Past Internationale Direktoren werden für diese Conventions oder Versammlungen nicht in die Delegiertenquote ihres Clubs einbezogen.

Past-Distrikt-Governor und Past Governorratsvorsitzende, die Vorsitzende eines ständigen Ausschusses des Internationalen Vorstands sind, und Lions, die dem LCIF-Exekutivausschuss angehören, haben für die Dauer ihrer Amtszeit in diesen Ausschüssen automatisch Delegiertenstatus auf der Internationalen Convention. Kein solcher Past-Distrikt-Governor oder Past Governorratsvorsitzender darf auf der Internationalen Convention in die Delegiertenquote seines/ihrer Clubs einbezogen werden.

Jede/r Governorratsvorsitzende dieser Vereinigung hat während seiner/ihrer Amtszeit auf der Internationalen Convention automatisch vollständigen Delegiertenstatus. Kein/e solche/r Governorratsvorsitzende/r darf für die Internationale Convention in die Delegiertenquote seines/ihrer Clubs einbezogen werden.

Absatz 3. **DELEGIERTENSTIMMRECHT.** Jede/r bestätigte Delegierte, der/die persönlich an der Internationalen Convention teilnimmt, erhält eine (1) Stimme für jede Wahl zur Neubesetzung eines Amtes und eine (1) Stimme für jede bei der Convention eingereichte Abstimmung.

Absatz 4. **QUORUM.** Die Delegierten, deren Wahlberechtigung festgestellt wurde und die persönlich bei einer beliebigen Sitzung anwesend sind, bilden eine beschlussfähige Mehrheit.

Absatz 5. **STELLVERTRETENDE STIMMABGABE.** Stellvertretende Stimmabgabe ist bei allen Abstimmungen auf Club- und Distriktebene (Einzel-, Sub- und Multidistriktebene) sowie bei Abstimmungen der Vereinigung strengstens untersagt.

ARTIKEL VII **Distriktorganisationen**

Das Territorium, auf dem anerkannte Lions Clubs existieren, wird gemäß den Zusatzbestimmungen in Distrikte und Verwaltungseinheiten aufgeteilt.

ARTIKEL VIII **Clubs**

Absatz 1. **GRÜNDUNG VON CLUBS.** Sofern von dieser Satzung nicht anderweitig festgelegt, hat der Internationale Vorstand die Vollmacht und Befugnis zur Organisation und Gründung aller Clubs gemäß den vom Vorstand verabschiedeten Richtlinien.

Alle Clubs besitzen Eigenständigkeitsstatus vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung und Zusatzbestimmungen sowie der vom Internationalen Vorstand gelegentlich verabschiedeten Richtlinien.

Die Gründung eines Lions Clubs gilt als offiziell anerkannt, wenn der Internationale Vorstand die Clubcharterurkunde gemäß den vom Vorstand gelegentlich verabschiedeten Richtlinien offiziell ausgestellt hat. Die Annahme der Charterurkunde durch einen Lions Club gilt als Ratifikation, Anerkennung und Verpflichtung gegenüber der Satzung und den Zusatzbestimmungen dieser Vereinigung und als Einwilligung in die Auslegung

und Regelung der Beziehung des Lions Clubs zu dieser Vereinigung durch diese Satzung und Zusatzbestimmungen gemäß den gelegentlich geltenden Gesetzen der Gebietskörperschaft, in der diese Vereinigung amtlich eingetragen ist.

Absatz 2. **BERECHTIGUNG ZUR CLUBMITGLIEDSCHAFT.** Nur gesetzlich volljährige Personen von einwandfreiem Charakter und gutem Ansehen in ihrer Community sind zur Mitgliedschaft in einem offiziell anerkannten Lions Club berechtigt. Die Mitgliedschaft ist nur auf Einladung hin möglich.

ARTIKEL IX Änderungen

Absatz 1. **ÄNDERUNGSVERFAHREN.** Diese Satzung kann ausschließlich auf einer Internationalen Convention geändert oder ergänzt werden. Das Constitution and By-Laws Committee (Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen) muss auf der Internationalen Convention die beantragten Änderungen vorlegen, die von einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der an der Abstimmung teilnehmenden bestätigten Delegierten genehmigt werden. Ein Änderungsantrag kann erst dann bei einer Convention zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn er zuvor entweder:

- (a) vom Internationalen Vorstand genehmigt wurde; oder
- (b) durch Beschlüsse auf Distrikt- und/oder Multi-distriktversammlungen verabschiedet wurde. Bei diesen Versammlungen müssen mindestens einundfünfzig Prozent (51 Prozent) aller Clubmitglieder der Vereinigung, laut Stand vom 1. Juli des Geschäftsjahres, in dem der Änderungsantrag dem Internationalen Vorstand zur Abstimmung vorgelegt wurde, vertreten sein.

Absatz 2. **BEKANNTGABE.** Jeder Änderungsantrag muss mindestens dreißig (30) Tage vor der Convention, auf der die Abstimmung über den Änderungsantrag stattfinden soll, im LION Magazin oder einer anderen offiziellen Publikation der Vereinigung veröffentlicht werden.

ZUSATZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL I Name und Emblem

Name, Ansehen, Emblem/Logo und andere Abzeichen dieser Vereinigung und der von ihr offiziell anerkannten Lions Clubs dürfen von Lions Clubs, Lions-Clubmitgliedern

oder Lions-Distrikten und einer von Lions Clubs, Lions-Clubmitgliedern oder Lions-Distrikten organisierten und/oder geleiteten Einheit (juristische oder natürliche Person, Gesellschaft oder andere Körperschaft) ausschließlich für die in den Bestimmungen dieser Satzung oder die vom Internationalen Vorstand genannten Zwecke eingesetzt, veröffentlicht oder verteilt werden; und keine andere Person oder Einheit (juristisch oder natürlich, Gesellschaft oder andere Körperschaft) darf Namen, Ansehen, Emblem und andere Abzeichen der Vereinigung und der von ihr offiziell anerkannten Lions Clubs ohne die vom Internationalen Vorstand vorgeschriebene schriftliche Genehmigung und Zustimmung nutzen.

ARTIKEL II

Internationale Vorstandswahlen

Absatz 1. WAHLEN AUF DER INTERNATIONALEN CONVENTION. Der/die Präsident/in, Erste Vizepräsident/in, Zweite Vizepräsident/in und Dritte Vizepräsident/in sowie alle Direktoren der Vereinigung werden in geheimer Wahl auf der Internationalen Convention gewählt. Mit Ausnahme des/der Präsidenten/Präsidentin, des/der Ersten Vizepräsidenten/Vizepräsidentin und des/der Zweiten Vizepräsidenten/Vizepräsidentin darf kein Clubmitglied des Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt), in dem die Convention abgehalten wird, auf dieser Convention in ein Amt gewählt werden.

Absatz 2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS AMT DES/DER DRITTEN VIZEPRÄSIDENTEN/VIZEPRÄSIDENTIN.

- (a) Der/die Kandidat/in für das Amt des/der Internationalen Dritten Vizepräsidenten/Vizepräsidentin muss:
 - (1) aktives und vollberechtigtes Mitglied eines vollberechtigten Lions Clubs sein;
 - (2) seine/ihre Amtszeit als gewählte/r oder ernannte/r Internationale/r Direktor/in vollendet haben oder vollenden;
 - (3) die Unterstützung seines/ihres Distrikts (Multidistrikt, Distrikt und Subdistrikt) im Einklang mit diesen Zusatzbestimmungen bzw. dieser Satzung bescheinigen. Dies gilt auch für: alle höheren Ämter in der Vereinigung, sollte der/die Kandidat/in zum /zur Dritten Vizepräsidenten/Vizepräsidentin gewählt werden.
- (b) Außer wenn ein unbesetztes Amt gemäß diesen Zusatzbestimmungen bzw. der Satzung neu besetzt wird, können ausschließlich Clubmitglieder, die das Amt des/der

Dritten Vizepräsidenten/Vizepräsidentin innehatten, zum/zur Zweiten Vizepräsidenten/Vizepräsidentin gewählt werden und ausschließlich Clubmitglieder, die das Amt des/der Zweiten Vizepräsidenten/Vizepräsidentin innehatten, zum/zur Ersten Vizepräsidenten/Vizepräsidentin gewählt werden, und ausschließlich Clubmitglieder, die Zweite/r und Erste/r Vizepräsident/Vizepräsidentin waren, können zum/zur Präsidenten/Präsidentin der Vereinigung gewählt werden. Falls das Amt des/der Präsidenten/Präsidentin oder eines/einer Vizepräsidenten/Vizepräsidentin unbesetzt ist, das gemäß Bestimmungen dieser Zusatzbestimmungen bzw. Satzung neu besetzt werden muss, kann ein Clubmitglied, das Internationale/r Direktor/in oder Past Internationale/r Direktor/in ist, das Amt übernehmen.

Absatz 3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS AMT EINES/EINER INTERNATIONALEN DIREKTORS/ DIREKTORIN. Der Kandidat für das Amt eines/einer Internationalen Direktors/Direktorin muss:

- (a) aktives und vollberechtigtes Mitglied eines vollberechtigten Lions Clubs sein;
- (b) (1) die volle Amtszeit oder den Großteil der Amtszeit als Distrikt-Governor in einem regulären Distrikt der Vereinigung vollendet haben oder vollenden; oder
(2) die volle Amtszeit oder den Großteil der Amtszeit als Distrikt-Governor oder provisorischer Distrikt-Governor eines provisorischen Distrikts vollendet haben oder vollenden, der (1) während oder nach seiner/ihrer Amtszeit eine Anzahl von zwanzig (20) vollberechtigten Clubs oder vollen Distriktstatus erreicht hat oder (2) mindestens zehn (10) Jahre den Status eines provisorischen Distrikts hatte.
- (c) die Unterstützung seines/ihrer Distrikts (Einzeldistrikt, Subdistrikt und Multidistrikt) gemäß Bestimmungen dieser Zusatzbestimmungen bzw. Satzung bescheinigen.

Absatz 4. BEFÜRWORDUNG UND VORAUSSETZUNGEN EINER BEFÜRWORDUNGSBESCHEINIGUNG FÜR KANDIDATEN.

- (a) Außer bei Kandidaturen für Ämter, die bei bestehenden Vakanzen im Einklang mit den

Bestimmungen dieser Zusatzbestimmungen oder Satzung besetzt werden sollen, und für die weder eine Befürwortung noch eine Befürwortungsbescheinigung erforderlich ist, werden Befürwortungsbescheinigungen einer Kandidatur für alle internationalen Ämter, mit Ausnahme für das des Distrikt-Governors, von dem/der Vorsitzenden und Sekretär/in des jeweiligen Einzeldistriktkabinetts bzw. von dem Subdistriktkabinett und dem Governerrat, was immer zutrifft, auf vom internationalen Hauptsitz bereitgestellten Formularen ausgestellt. Die Befürwortungsbescheinigung muss von Kandidaten für das Amt eines/einer Internationalen Direktors/Direktorin mindestens sechzig (60) Tage und von Kandidaten für das Amt des/der Dritten Vizepräsidenten/Vizepräsidentin mindestens neunzig (90) Tage vor dem Tag des Zusammentritts der Internationalen Convention, auf der sich die befürworteten Kandidaten zur Wahl stellen, beim internationalen Hauptsitz eingehen. Die Befürwortungsbescheinigung kann per Fax oder E-Mail eingereicht werden, sofern die notwendige Bestätigung der Bescheinigung innerhalb von drei (3) Tagen nach Einsenden des Faxes oder der E-Mail per Post eingeschickt wird. Jegliche Befürwortung wird erst gültig, nachdem die die Befürwortungsbescheinigung ausgestellt und am internationalen Hauptsitz empfangen wurde. Die Befürwortung behält ihre Gültigkeit nur für die drei (3) der Bescheinigung folgenden Internationalen Conventions, auf denen das Mitglied gemäß dieser Zusatzbestimmungen bzw. Satzung ansonsten qualifiziert ist. Für die Dauer der Gültigkeit dieser Befürwortung (i) darf kein Widerruf erfolgen, (ii) darf keine andere Befürwortung ausgesprochen werden und (iii) ist im Todesfall, bei Nichtberechtigung oder Rücktritt des/der Kandidaten/Kandidatin die ursprüngliche Befürwortungsbescheinigung null und nichtig. Während der Gültigkeitsdauer der Befürwortung ist keine weitere Befürwortung erforderlich. Jede Befürwortung für ein Amt, ob ursprünglich oder anderweitig, muss bezüglich des zeitlichen und anderweitigen Ablaufs der Bekanntgabe der Kandidatur für ein internationales Amt im Einklang mit der in der Satzung und Zusatzbestimmungen des betreffenden Multidistrikts oder Einzeldistrikts festgelegten Verfahrensordnung erfolgen. Jede/r Kandidat/in, der/die eine Befürwortung bei einer

Multidistrikt-Versammlung ersucht, muss zuerst die Befürwortung durch seinen/ihren Sub-Distrikt gesichert haben.

- (b) Auf der Bescheinigung der Befürwortung muss das angestrebte Amt genau benannt werden. Der/die Kandidat/in darf sich ausschließlich für das in der Befürwortung genannte Amt zur Wahl stellen. Kein Distrikt (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) darf mehr als eine (1) gültige Befürwortung für ein (1) Amt im Internationalen Vorstand aussprechen.
- (c) Befürwortungen für das Amt eines/einer Internationalen Direktors/Direktorin behalten ihre Gültigkeit für drei aufeinanderfolgende Conventions, vorausgesetzt, dass der/die jeweilige Kandidat/in ansonsten für die Wahl qualifiziert ist. Wird der/die Kandidat/in nicht während der Gültigkeit der anfänglichen Befürwortungsperiode gewählt, muss diese/r drei (3) Jahre warten, bis sie/er sich um eine erneute Befürwortung bemühen darf. Befürwortungen für das Amt des/der Dritten Internationalen Vizepräsidenten/Vizepräsidentin behalten ihre Gültigkeit für drei (3) aufeinanderfolgende Conventions, vorausgesetzt, dass der/die jeweilige Kandidat/in ansonsten für maximal zwei (2) aufeinanderfolgende Wahlbefürwortungen qualifiziert ist. Wird der/die Kandidat/in nicht während der Gültigkeit der aufeinanderfolgenden Befürwortungsperioden gewählt, muss diese/r drei (3) Jahre warten, bis er/sie sich um eine erneute Befürwortung bemühen darf.

Absatz 5. **REPRÄSENTATION.**

- (a) Ein/e Direktor/in kann von Distrikten (Multidistrikt, Distrikt und Subdistrikt) gewählt werden, die Clubs sowohl in den USA als auch in Kanada haben. Die Entscheidung, ob der/die so gewählte Direktor/in entweder als eine/r der von US-amerikanischen Clubs gewählten oder als eine/r der von den kanadischen Clubs gewählten Direktoren gilt, liegt bei dem/der betreffenden Direktor/in. Die Entscheidung muss in schriftlicher Form spätestens bei Vorlage der Bescheinigung seiner/ihrer Befürwortung, die gemäß Bestimmungen dieser Zusatzbestimmungen bzw. Satzung eingereicht werden muss, d.h. maximal sechzig (60) Tage vor Beginn der Internationalen Convention, auf der er/sie sich zur Wahl stellt, am internationalen Hauptsitz vorliegen und wird auf dem Convention-Stimmzettel neben seinem/ihrer Namen abgedruckt.

- (b) Zwei (2) oder mehr Clubmitglieder desselben Einzel- bzw. Multidistrikts dürfen nicht zur gleichen Zeit das Amt eines/einer Internationalen Direktors/Direktorin bekleiden. Falls ein/e Direktor/in aus dem Distrikt, der/die ihn/sie gewählt hat, in einen anderen Distrikt umzieht, endet seine/ihre Amtszeit mit Abschluss der folgenden jährlichen Internationalen Convention, auf der sein/ihr Nachfolger gewählt wird.
- (c) Der/die Internationale Präsident/in oder Vizepräsident/in können gemäß Satzung gleichzeitig aus demselben geographischen Gebiet, nicht aber aus demselben Einzel- bzw. Multidistrikt gewählt werden und das Amt bekleiden.

Absatz 6. INTERNATIONALER NOMINIERUNGS-AUSSCHUSS. Auf jeder Internationalen Convention oder einhundertachtzig (180) Tage vor Beginn der Convention beruft der/die Internationale Präsident/in einen Nominierungsausschuss aus neun (9) Delegierten ein. Die Delegierten dürfen keine Amtsträger der Vereinigung sein, und nicht mehr als ein/e (1) Delegierte/r darf einem Club aus demselben Einzel- oder Multidistrikt angehören. Der/die Internationale Präsident/in legt Uhrzeiten und Tag(e) auf der Convention fest, an dem/zu denen die Wahl stattfinden soll. Dieser Nominierungsausschuss muss:

- (a) die schriftliche Namensliste aller Kandidaten, deren ordnungsgemäße Bescheinigung der Befürwortung vom Rechtsbeistand der Vereinigung geprüft und offiziell genehmigt wurde, entgegennehmen und alle dagegen vorgebrachten Einwände prüfen;
- (b) die Reihenfolge und Schreibweise der Namen auf den Wahlzetteln festlegen; und
- (c) alle qualifizierten Kandidaten auf einer Veranstaltung im Rahmen der Convention für die zu besetzenden Ämter offiziell nominieren.

Die Wahl ist geheim. Es wird auf gedruckten Wahlzetteln oder mit anderen vom Internationalen Vorstand festgelegten geheimen Wahlmethoden abgestimmt. Zur Wahl in ein Amt ist eine Stimmenmehrheit notwendig. Falls Stimmgleichheit vorliegt, wird das betreffende Amt von den amtierenden Mitgliedern des Internationalen Vorstandes mit einem der Kandidaten, die Stimmgleichheit erreicht haben, besetzt.

Der Status als Delegierte/r und stellvertretende/r Delegierte/r wird auf den Internationalen Conventions bestätigt. Alle Personen, sowohl Delegierte als auch stellvertretende Delegierte oder andere Personen, können an den Sitzungen und Veranstaltungen erst

nach vorheriger Anmeldung und Entrichtung der vom Internationalen Vorstand festgelegten Anmeldegebühr teilnehmen.

ARTIKEL III Aufgaben der Amtsträger

Absatz 1. **PRÄSIDENT/IN.** Der/die Präsident/in hat den Vorsitz auf allen Internationalen Conventions der Vereinigung und bei allen Sitzungen des Internationalen Vorstands inne. Des Weiteren beaufsichtigt er/sie die Arbeit und Projekte der Vereinigung und nimmt die üblicherweise mit diesem Amt einhergehenden Aufgaben wahr.

Absatz 2. **VIZEPRÄSIDENT/IN.** Bei Dienstunfähigkeit des/der Präsidenten/Präsidentin übernimmt der/die ranghöchste Vizepräsident/in die Präsidentschaft mit all ihren Pflichten und Vollmachten.

Absatz 3. **ADMINISTRATIVE AMTSTRÄGER.** Der Internationale Vorstand legt die Aufgaben der vom Internationalen Vorstand ernannten Exekutivamtsträger durch seine Beschlüsse fest.

ARTIKEL IV Ausschüsse des Internationalen Vorstands

Absatz 1. **STÄNDIGE AUSSCHÜSSE.** Der/die Internationale Präsident/in beruft mit Zustimmung des Internationalen Vorstands die folgenden ständigen Ausschüsse, die mindestens drei und im Falle des Langzeitplanungsausschusses maximal acht Mitglieder haben und dem Vorstand im Rahmen seiner ordentlichen Sitzungen Bericht erstatten müssen:

- (a) Rechnungsprüfungsausschuss (Audit);
- (b) Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen (Constitution and By-Laws);
- (c) Convention-Ausschuss;
- (d) Ausschuss für Distrikt- und Clubdienste (District and Club Service);
- (e) Ausschuss für Finanz- und Hauptsitzbelange (Finance and Headquarters Operation);
- (f) Ausschuss für Führungskräfteentwicklung (Leadership Development);
- (g) Langzeitplanungsausschuss (Long Range Planning);
- (h) Ausschuss für Mitgliederentwicklung (Membership Development);
- (i) Marketing;
- (j) Ausschuss für Hilfsdienste (Service Activities);
- (k) Technologie; und

- (l) sonstige für die Abwicklung der Geschäfte der Vereinigung notwendige Ausschüsse.

Absatz 2. VOLLMACHTEN, VERFAHRENSORDNUNG, BESCHLÜSSE UND WAHLEN. Auf jeder jährlichen Convention der Vereinigung oder innerhalb von einhundertachtzig (180) Tagen vor Beginn der Convention beruft der/die Internationale Präsident/in das Credentials Committee (Ausschuss zur Bestätigung der Wahlberechtigung), Resolutions Committee (Beschlussfassungsausschuss) und Elections Committee (Wahlausschuss) mit jeweils mindestens fünf (5) Mitgliedern ein. Bis sechzig (60) Tage vor Beginn der Convention beruft der/die Internationale Präsident/in für diese Convention ein Rules of Procedure Committee (Verfahrensordnungsausschuss) mit mindestens fünf (5) Mitgliedern ein.

Absatz 3. SONDER- ODER AD-HOC-AUSSCHÜSSE. Gelegentlich kann der/die Präsident/in, mit Zustimmung des Internationalen Vorstands oder des Exekutivausschusses, Sonderausschüsse einberufen, je nach seinem/ihrem Ermessen oder im Ermessen des Internationalen Vorstands. Ausgaben von Sonderausschüssen werden jedoch nur nach vorheriger Genehmigung des Internationalen Vorstands oder des Exekutivausschusses erstattet.

Absatz 4. VORSITZENDE, UNBESETZTE ÄMTER. Der Vorsitz der von ihm/ihr einberufenen Ausschüsse wird von dem/der Internationalen Präsidenten/Präsidentin benannt. Unbesetzte Ämter in einem von ihm/ihr einberufenen Ausschuss können mit Genehmigung des Internationalen Vorstandes oder des Exekutivausschusses von dem/der Internationalen Präsidenten/Präsidentin besetzt werden.

Absatz 5. ERNENNUNGSBEGRENZUNG. Bei Ernennungen von Ausschussmitgliedern gemäß diesen Zusatzbestimmungen bzw. dieser Satzung kann der/die Präsident/in auch ehemalige internationale Amtsträger der Vereinigung berufen, doch dürfen unter keinen Umständen in einem Geschäftsjahr mehr als sechs (6) ehemalige internationale Amtsträger in Ausschüsse berufen werden. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für den/die Immediate Past Internationale/n Präsidenten/Präsidentin und Personen, die gemäß diesen Zusatzbestimmungen bzw. dieser Satzung berufen wurden. Ehemalige internationale Amtsträger können lediglich für eine einjährige (1) Amtszeit berufen werden, aber nachfolgende Internationale Präsidenten können einen ehemaligen internationalen Amtsträger im Rahmen

der oben genannten zahlenmäßigen Beschränkung erneut in einen Ausschuss berufen. Mindestens eins (1) dieser berufenen Ausschussmitglieder muss Mitglied in Clubs sein, die sich nicht im konstitutionellen Gebiet des /der Clubs des/der Internationalen Präsidenten/Präsidentin befinden.

ARTIKEL V

Internationale Vorstandstagen

Absatz 1. ORDENTLICHE VORSTANDSTAGUNGEN
Eine ordentliche Vorstandstagung muss unmittelbar nach Abschluss der Internationalen Convention am Veranstaltungsort der Convention abgehalten werden. Des Weiteren muss je eine ordentliche Tagung im Oktober oder November und im März oder April abgehalten werden, wobei Veranstaltungsort und -zeit dieser ordentlichen Tagungen von dem/der Präsidenten/Präsidentin festgelegt werden. Die letzte ordentliche Tagung muss am Veranstaltungsort der Internationalen Convention abgehalten werden und vor deren Beginn beendet sein.

Absatz 2. AUSSERORDENTLICHE VORSTANDSTAGUNGEN. Außerordentliche Tagungen des Internationalen Vorstands können von dem/der Internationalen Präsidenten/Präsidentin zu einem von ihm/ihr bestimmten Zeitpunkt und Ort einberufen werden. Er/sie muss eine außerordentliche Tagung einberufen, wenn fünf (5) Internationale Direktoren einen schriftlichen Antrag (was Brief, E-Mail, Fax oder Telegramm einschließt) eingereicht haben. Tagungsort und -zeit werden von dem/der Präsidenten/Präsidentin unter der Voraussetzung festgelegt, dass die Tagung innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang des letzten Antrags einberufen und innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Eingang des letzten Antrags abgehalten wird. Die Mitglieder des Internationalen Vorstands müssen vom internationalen Hauptsitz über Zeit, Ort und Thema der außerordentlichen Tagungen schriftlich in Kenntnis gesetzt werden, mit Ausnahme außerordentlicher Tagungen, die auf einer Internationalen Convention einberufen werden.

Absatz 3. GESCHÄFTSABWICKLUNG AUF DEM POSTWEG. Der Internationale Vorstand kann Geschäfte auch auf dem Postweg (was Brief, E-Mail, Fax oder Telegramm einschließt) abwickeln. Solche Geschäfte werden erst nach schriftlicher Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit (3/4) aller Mitglieder des Internationalen Vorstands rechtskräftig. Der/die

Präsident/in oder fünf (5) beliebige Vorstandsmitglieder können einen derartigen Schritt einleiten; allerdings ist eine Abstimmung darüber nur dann gültig, wenn die Stimmen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Versand der ursprünglichen Nachricht über das Geschäft, der auf schnellem Weg erfolgen muss, im internationalen Hauptsitz eingehen.

Absatz 4. **QUORUM.** Sofern in diesen Zusatzbestimmungen bzw. dieser Satzung nicht anderweitig festgelegt, ist eine Sitzung des Internationalen Vorstands bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Absatz 5. **EXEKUTIVAUSSCHUSS.** Der/die Internationale Präsident/in, Immediate Past Internationale Präsident/in, die Internationalen Vizepräsidenten und ein (1) weiteres, von dem/der Präsidenten/Präsidentin mit Zustimmung des Internationalen Vorstands einberufenes Vorstandsmitglied bilden den Exekutivausschuss dieses Vorstands. Der Exekutivausschuss kann nur dann an Stelle von und im Namen des Internationalen Vorstands handeln, wenn die Vorstandsmitglieder nicht am gleichen Ort oder in einer Sitzung versammelt sind. Der Exekutivausschuss kann keine Vorstandsentscheidung ändern, ergänzen oder rückgängig machen.

Eine Sitzung des Exekutivausschusses ist beschlussfähig, wenn vier (4) seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mehrheitsbeschlüsse dieser Mitglieder gelten als Ausschussbeschlüsse. Der Ausschuss kann seine Geschäfte mittels Telefonkonferenz abwickeln, sofern vier (4) Mitglieder an der Telefonkonferenz beteiligt sind. Die Mehrheitsbeschlüsse der Teilnehmer der Telefonkonferenz gelten als Ausschussbeschlüsse. Zur Besetzung eines unbesetzten Distrikt-Governoramts ist der Ausschuss befugt, seine Geschäfte für den Internationalen Vorstand gemäß oben beschriebener Vorgaben auf dem Postweg abzuwickeln, sofern vier (4) Mitglieder daran beteiligt sind. Der Mehrheitsbeschluss der beteiligten Ausschussmitglieder gilt als Ausschussbeschluss.

ARTIKEL VI **Jährliche Internationale Convention**

Absatz 1. **VOLLMACHTEN DES INTERNATIONALEN VORSTANDS IM RAHMEN DER CONVENTION.** Der gesamte Ablauf der Internationalen Convention untersteht der Gerichtsbarkeit, der Aufsicht und Leitung des Internationalen Vorstandes, sofern hier nicht anderweitig festgelegt.

Absatz 2. **OFFIZIELLE EINLADUNG.** Der/die Präsident/in oder sein/ihr zu diesem Zweck ernannte/r

Vertreter/in muss fünf (5) bis sechzig (60) Tage vor Beginn der Internationalen Convention eine offizielle, gedruckte Einladung zur Internationalen Convention mit Veranstaltungsort, Veranstaltungsdatum und -uhrzeit erteilen. Der Termin der Internationalen Convention muss außerdem in den offiziellen Magazinen der Vereinigung veröffentlicht werden.

Absatz 3. **CONVENTION-AMTSTRÄGER.** Der/die Präsident/in, der/die Erste, Zweite, und Dritte Vizepräsident/in, sowie der/die Sekretär/in und der/die Schatzmeister/in der Vereinigung sind die Amtsträger der Internationalen Convention. Der/die Präsident/in kann mit Zustimmung des Internationalen Vorstands weitere, für notwendig erachtete Amtsträger für die Internationale Convention einberufen.

Absatz 4. **DISTRIKT-GOVERNOR-AUFWANDS-ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE TEILNAHME AN DER CONVENTION.** Der Internationale Vorstand kann die Erstattung angemessener Kosten, die den Distrikt-Governoren (gewählt oder ernannt) aus der Teilnahme an ihrem Seminar entstehen, gemäß den Richtlinien der Rechnungsprüfung genehmigen.

ARTIKEL VII

Internationale Konten

Absatz 1. **RECHNUNGSPRÜFUNG.**

- (a) Der Internationale Vorstand muss eine jährlich stattfindende Prüfung der Bücher und Konten der Vereinigung durch amtlich zugelassene Wirtschaftsprüfer gewährleisten.
- (b) Der Internationale Vorstand stellt jährlich eine Bilanz in zusammengefasster Form auf, die allen Lions Clubs auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.
- (c) Das Geschäftsjahr dieser Vereinigung dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Absatz 2. **GESPERRTE GELDMITTEL.** Falls in einem Land oder geographischen Gebiet Gelder der Vereinigung über einen Zeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten nicht unentgeltlich in eine vom Internationalen Vorstand festgelegte Währung überwiesen werden können, ist der Internationale Vorstand ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen dieser Satzung und Zusatzbestimmungen dazu befugt, durch Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (2/3) aller Mitglieder des Internationalen Vorstands, die persönlich anwesend sein müssen, alle oder einen Teil der in der Satzung und Zusatzbestimmungen gewährten oder implizierten Rechte der Lions-Clubmitglieder,

Lions Clubs und Distrikte in diesen Ländern oder geographischen Gebieten so lange außer Kraft zu setzen, wie die Überweisung von Geldmitteln der Vereinigung in diesen Ländern und Gebieten beschränkt ist oder bis diese Rechte in einer Maßnahme des Internationalen Vorstands, die der oben beschriebenen gleicht, wieder eingeräumt werden.

ARTIKEL VIII

Distriktorganisation

Absatz 1. GERICHTSBARKEIT FÜR DIE GRÜNDUNG VON DISTRIKTEN. Der Internationale Vorstand entscheidet über die Aufteilung geographischer Regionen in Distrikte (Einzel-, Sub- und Multidistrikte) und Verwaltungseinheiten.

Absatz 2. MINDESTVORAUSSETZUNGEN FÜR DISTRIKTE. Ein Distrikt muss bei seiner Gründung fünfunddreißig (35) vollberechtigte Clubs und mindestens eintausendzweihundertfünfzig (1250) vollberechtigte Lions-Clubmitglieder haben. Die Gründung eines Distrikts, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann nur von einer Zweidrittelmehrheit (2/3) des Internationalen Vorstands genehmigt werden.

Absatz 3. NEUGLIEDERUNG VON DISTRIKTEN. Jeder Einzeldistrikt, der ein Multidistrikt werden möchte bzw. jeder Multidistrikt, der sein Gebiet um einen oder mehrere Subdistrikte erweitern will oder einen oder mehrere seiner Subdistrikte auf irgend eine andere Weise ändern möchte, muss beim Internationalen Vorstand einen Neugliederungsantrag einreichen, welcher mit Stimmenmehrheit der Distrikt- oder Multidistriktversammlung der jeweiligen Einzel- oder Subdistrikte, die 35 Clubs und 1250 Mitglieder haben, und vom Multidistrikt genehmigt wurde. Jeder Multidistrikt, der einen oder mehrere Subdistrikte, von denen ein oder mehrere Subdistrikte weniger als 35 Clubs und 1.250 Mitglieder haben, konsolidieren möchte, muss beim Internationalen Vorstand einen Neugliederungsantrag einreichen, der mit einer Stimmenmehrheit der Multidistrikt-Versammlung genehmigt wurde.

Der Internationale Vorstand zieht Änderungsanträge auf Neugliederung eines Distrikts unter der Voraussetzung in Erwägung, dass jeder vorgeschlagene Subdistrikt mindestens fünfunddreißig (35) Lions Clubs und eine Gesamtzahl von mindestens eintausendzweihundertfünfzig (1.250) vollberechtigten Mitgliedern aufweist, es sei denn, der Antrag reduziert die Anzahl der Subdistrikte im Multidistrikt. Der Internationale Vorstand kann bei Erwägung der Genehmigung eines Neugliederungsantrags alle maßgeblich erscheinenden

Umstände berücksichtigen und nach eigenem Ermessen eine größere Anzahl von Lions Clubs und/oder Mitgliedern zur Voraussetzung der Neugliederung machen.

Im Falle der Genehmigung eines Neugliederungsantrags durch den Internationalen Vorstand wird der Antrag mit Abschluss der darauf folgenden internationalen Convention unter der Voraussetzung rechtskräftig, dass die Delegierten der Clubs in den jeweiligen neuen Subdistrikten einen Distrikt-Governor wählen und auf einer gleichzeitig mit der Convention einberufenen Versammlung der neuzugliedernden Distrikte (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) nach der Vorstandsgenehmigung und vor der besagten internationalen Convention eine Satzung und Zusatzbestimmungen verabschieden. Falls ein bestehender Subdistrikt wesentlich neugegliedert wird, können die Delegierten der Clubs dieses Subdistrikts ihren Distrikt-Governor auf einer Versammlung der eingetragenen Delegierten des Subdistrikts, die bei der jährlichen Multidistriktversammlung anwesend sind, wählen.

Absatz 4. GOVERNORRAT. Sofern hier nichts Gegenteiliges festgelegt ist, bilden die Governor der Distrikte eines Multidistrikts einen Governorrat. Dem Governorrat muss auch ein amtierender oder Past-Distrikt-Governor angehören, der das Amt des/der Governorratsvorsitzenden innehat, und gemäß der Satzung und Zusatzbestimmungen des betreffenden Multidistrikts können einem Governorrat ein (oder mehrere) Immediate Past-Distrikt-Governor angehören, unter der Voraussetzung, dass die Gesamtzahl der Past-Distrikt-Governor, einschließlich des/der Governorratsvorsitzenden, nicht mehr als die Hälfte (1/2) der Anzahl der Distrikt-Governor beträgt. Jedes Governorratsmitglied, einschließlich des/der Governorratsvorsitzenden, hat eine (1) Stimme bei jeder Abstimmung des Governorrats. Einem Governorrat können ebenfalls die folgenden Amtsträger als beratende, jedoch nicht-stimmberechtigte Mitglieder angehören: Past Internationale Präsidenten, Internationale Präsidenten, Internationale Vizepräsidenten, Past Internationale Direktoren und Internationale Direktoren der Vereinigung. Der/die ernannte oder gewählte Governorratsvorsitzende, je nachdem, wie in der Satzung und den Zusatzbestimmungen des Multidistrikts vorgesehen, soll bei Amtsantritt amtierender oder Past Distrikt-Governor sein. Der/die Governorratsvorsitzende darf das Amt lediglich für ein Jahr ausüben und darf es kein zweites Mal übernehmen.

Absatz 5. VOLLMACHTEN DES MULTIDISTRIKT-GOVERNORRATS. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung und Zusatzbestimmungen sowie der Vorstandsdirektiven des Internationalen Vorstands obliegt

dem Governerrat die Verwaltung aller Aspekte seines Multidistrikts, die Wahl der Amtsträger, Veranstaltung von Versammlungen, Verwaltung von Geldmitteln, die Genehmigung von Ausgaben und die Ausübung aller anderen Verwaltungsaufgaben gemäß Bestimmungen seiner jeweiligen Multidistriktsatzung.

Absatz 6. AMTSENTHEBUNG. Auf Antrag der Mehrheit des Governorrats kann zum Zweck der Amtsenthebung des/der Governorratsvorsitzenden eine Sonderversammlung des Governorrats einberufen werden. Unabhängig davon, wie der/die Governorratsvorsitzende ernannt bzw. gewählt wird, kann der/die Governorratsvorsitzende mit einer 2/3 Stimmenmehrheit aller Governorratsmitglieder vom Governerrat des Amtes enthoben werden.

Absatz 7. DISTRIKTKABINETT. Jeder Einzel- und Subdistrikt bildet ein Distrikt-Governor-Kabinet, dem der Distrikt-Governor als Vorsitzender, der Immediate Past-Distrikt-Governor, der Erste und Zweite Vize-Distrikt-Governor und die folgenden Amtsträger angehören, die im Einklang mit der betreffenden Satzung des Distrikts, provisorischen Distrikts oder Multidistrikts gewählt oder ernannt werden: die Region Chairperson, Zone Chairperson, der/die Sekretär/in und der/die Schatzmeister/in oder Sekretär/in-Schatzmeister/in und weitere Clubmitglieder, wie eventuell in der jeweiligen Satzung und den Zusatzbestimmungen des Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) festgelegt. Es wird jedoch VORAUSGESETZT, dass der jeweilige Distrikt-Governor das Recht hat zu entscheiden, ob das Amt der Region Chairperson in seinem Amtsjahr besetzt wird oder nicht. Falls diese Stelle nicht besetzt wird, muss das Amt der Region Chairperson für die Amtszeit dieses Distrikt-Governors unbesetzt bleiben. Die Satzung und Zusatzbestimmungen jedes Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) müssen das Amt des Ersten und Zweiten Vize-Distrikt-Governors vorsehen, wobei dessen Aufgaben vom Internationalen Vorstand festgelegt werden. Clubmitglieder können ausschließlich für die Region oder Zone ihres Clubs zur Region oder Zone Chairperson gewählt oder ernannt werden.

Absatz 8. KABINETTSITZUNGEN. Die Kabinettsitzungen müssen gemäß der Bestimmungen der jeweiligen Satzung stattfinden. Die folgenden Personen sind auf Kabinettsitzungen stimmberechtigt: Distrikt-Governor, Immediate Past-Distrikt-Governor, Erster und Zweiter Vize-Distrikt-Governor, Region Chairperson (sofern dieses Amt im Amtsjahr des Distrikt-Governors besetzt ist), Zone Chairperson, Kabinettssekretär/in und

Kabinettschatzmeister/in (bzw. Kabinettssekretär/in-Schatzmeister/in). Das Stimmrecht kann gemäß Satzung und Zusatzbestimmungen des betreffenden Distrikts (Einzel-, Sub- und Multi-Distrikt) auch an andere Mitglieder des jeweiligen Distriktkabinetts übertragen werden.

ARTIKEL IX

Distriktversammlungen und Wahlen

Absatz 1. DISTRIKTVERSAMMLUNGEN (EINZEL-, SUB- UND MULTIDISTRIKT). Jeder Einzel- und Subdistrikt muss eine jährliche Versammlung abhalten, die bis spätestens 30 Tage vor Beginn der Internationalen Convention beendet sein muss. Jeder Multidistrikt muss eine jährliche Versammlung abhalten, die bis spätestens 15 Tage vor Beginn der Internationalen Convention beendet sein muss. Jeder Einzeldistrikt und Subdistrikt muss einen Distrikt-Governor gemäß Bestimmungen dieser Zusatzbestimmungen bzw. Satzung wählen. Ein Treffen der Delegierten eines Subdistrikts auf einer Multidistriktversammlung gilt als Versammlung des Subdistrikts, falls sie die anderen Vorgaben dieses Absatzes erfüllt. Versammlungsort und -termin werden gemäß Satzungsbestimmungen des betreffenden Einzel-, Sub- und Multidistrikts festgelegt.

Absatz 2. VOLLMACHTEN DER DISTRIKT-VERSAMMLUNGEN. Distriktversammlungen (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) sind zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten gemäß Satzung und Zusatzbestimmungen dieser Vereinigung bevollmächtigt. Versammlungen von Einzel- und Multidistrikten können Beschlüsse verabschieden, die mit einer Empfehlung bestimmter Maßnahmen an die Vereinigung verbunden sind.

Absatz 3. CLUBDELEGIERTENQUOTE. Jeder offiziell gegründete, vollberechtigte Club in der Vereinigung und seinem Distrikt (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) hat das Recht, eine/n (1) Delegierte/n und eine/n stellvertretende/n Delegierte/n für je zehn (10) Mitglieder zu jeder jährlichen Versammlung seines Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) zu entsenden, die gemäß den Aufzeichnungen des Hauptsitzes vom ersten Tag des Vormonats der Versammlung seit mindestens einem Jahr und einem Tag (oder dem Großteil dieses Zeitraums) Mitglieder dieses Clubs sind. Mit der Maßgabe, dass jeder Club Anspruch auf mindestens eine/n (1) Delegierte/n und stellvertretende/n Delegierte/n hat und der Maßgabe, dass jeder Distrikt (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) gemäß Bestimmung seiner Satzung und Zusatzbestimmungen jedem Past Distrikt-Governor den vollen Delegiertenstatus

einräumen kann, sofern er Mitglied eines Clubs dieses Distrikts ist und nicht in die Delegiertenquote seines Clubs einbezogen wird. Jede/r anwesende, bestätigte Delegierte hat das Recht, bei der Wahl eines jeden neu zu besetzenden Amtes und zu allen auf dieser jeweiligen Versammlung vorgelegten Fragen eine (1) Stimme abzugeben. Die in diesem Absatz erwähnte Mehrheit muss aus fünf (5) oder mehr Mitgliedern bestehen. Die Delegiertenquote jedes neu gegründeten und jedes anderen offiziell gegründeten Clubs, der vor Beginn einer Versammlung neue Mitglieder aufnimmt, wird anhand der Mitglieder berechnet, die gemäß Aufzeichnungen des internationalen Hauptsitzes seit mindestens einem Jahr und einem Tag Mitglieder dieses Clubs sind. Rückständige Beiträge können bis zu fünfzehn (15) Tage vor der Delegiertenbescheinigung beglichen werden, um den vollberechtigten Status zu erhalten, wobei der genaue Schlusstermin durch die Bestimmungen der jeweiligen Versammlung festgelegt wird.

Absatz 4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS AMT DES DISTRIKT-GOVERNORS. Ein/e Kandidat/in für das Amt des Distrikt-Governors muss:

- (a) aktives und vollberechtigtes Mitglied eines offiziell gegründeten und vollberechtigten Lions Clubs in seinem/ihrem Einzel- oder Subdistrikt sein;
- (b) von seinem/ihrem Club oder der Mehrheit der Clubs in seinem/ihrem Einzel- oder Subdistrikt unterstützt werden;
- (c) amtierender Vize-Distrikt-Governor des Distrikts sein, in dem er/sie sich zur Wahl stellt;
- (d) Nur für den Fall, dass sich der amtierende Erste Vize-Distrikt-Governor nicht zur Wahl für das Amt des Distrikt-Governors stellt oder das Amt des Ersten Vize-Distrikt-Governors zur Zeit der Distriktversammlung unbesetzt ist, erfüllt jedes Clubmitglied, das die Voraussetzungen für das Vize-Distrikt-Governoramt gemäß Zusatzbestimmungen und Satzung erfüllt und ein (1) zusätzliches Jahr Mitglied des Distriktkabinetts ist oder war, die Bedingungen in Abschnitt (c) dieses Absatzes.

Absatz 5. DISTRIKT-VERFAHRENS-VORAUSSETZUNGEN. Mit Ausnahme von Verfahrensangelegenheiten, wie Zeitpunkt und Form der Bekanntgabe einer beabsichtigten Kandidatur für ein internationales Amt sowie die für die Befürwortung der Kandidatur erforderliche Anzahl von Stimmen, welche durch die Satzung und die Zusatzbestimmungen des jeweiligen Einzel- oder Multidistrikts festgelegt werden

können, sind über die in der Satzung vorgegebenen Voraussetzungen hinaus keine weiteren für die Kandidatur für ein internationales Amt erforderlich. Diese Verfahren dürfen keine Auflagen vorschreiben, die innerhalb eines Geschäftsjahrs nicht vollständig erfüllt werden können.

Absatz 6. WAHL DES DISTRIKT-GOVERNORS UND DES ERSTEN UND ZWEITEN VIZE-DISTRIKT-GOVERNORS

- (a) **DISTRIKT-GOVERNOR.** Die Wahl zum Distrikt-Governor ist geheim und findet in schriftlicher Form statt. Zur Wahl in das Amt ist die Stimmenmehrheit der anwesenden abstimmenden Delegierten notwendig. Die Stimmenmehrheit ist erreicht, wenn ein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, wobei leere Wahlzettel und Stimmenthaltungen nicht gezählt werden.

Die Distrikt-Governor-Wahl muss in Einklang mit den Bestimmungen der Satzung und Zusatzbestimmungen des jeweiligen Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) erfolgen. Die Ergebnisse jeder Distrikt-Governor-Wahl müssen dem internationalen Hauptsitz durch den jeweils amtierenden Distrikt-Governor und/oder eine/n Mitarbeiter/in des internationalen Hauptsitzes gemeldet werden. Die so gemeldeten Ergebnisse müssen dem Internationalen Vorstand vorgetragen werden. Die Ergebnisse der Distrikt-Governor-Wahl werden erst nach Bestätigung durch den Internationalen Vorstand rechtsgültig. Falls eine Wahlanfechtung gemäß den Vorstandsdirektiven eingereicht wurde oder eine daraus resultierende Klage vor Gericht anhängig ist, liegt die Entscheidung bezüglich Ernennung oder Wahl des Distrikt-Governors im Ermessen des Internationalen Vorstandes.

Falls ein Distrikt keinen qualifizierten Distrikt-Governor wählt oder im Todesfall oder bei einer Weigerung der Amtsübernahme des Distrikt-Governors-Elect oder falls der Internationale Vorstand den Distrikt-Governor-Elect aus Krankheitsgründen oder anderen Gründen als unfähig ansieht, das Distrikt-Governor-Amt vor seiner vorgesehenen Amtszeit anzutreten, oder falls das Amt des Distrikt-Governors aufgrund einer berechtigten Wahlanfechtung oder einer gerichtlichen Klage nicht besetzt ist, kann der Internationale Vorstand gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und

Zusatzbestimmungen einen Distrikt-Governor einsetzen.

- (b) **ERSTER VIZE-DISTRIKT-GOVERNOR.** Die Wahl zum Ersten Vize-Distrikt-Governor ist geheim und findet in schriftlicher Form statt. Zur Wahl in das Amt ist die Stimmenmehrheit der anwesenden abstimmenden Delegierten notwendig. Die Stimmenmehrheit ist erreicht, wenn ein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, wobei leere Wahlzettel und Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Die Amtszeit des Ersten Vize-Distrikt-Governors beträgt ein Jahr, welches am Ende der Convention der Vereinigung in dem Jahr seiner Wahl beginnt und bis zum Ende der folgenden Convention der Vereinigung dauert, und kein Erster Vize-Distrikt-Governor darf sein Amt als sein eigener Nachfolger übernehmen. Die Wahl des Ersten Vize-Distrikt-Governors muss im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung und Zusatzbestimmungen des jeweiligen Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) erfolgen. Das Ergebnis jeder Wahl zum Ersten Vize-Distrikt-Governor muss dem internationalen Hauptsitz durch den amtierenden Distrikt-Governor und/ oder eine/n Mitarbeiter/in des internationalen Hauptsitzes gemeldet werden.

Der/die Kandidat/in für das Amt des Ersten Vize-Distrikt-Governors muss:

- (1) aktives und vollberechtigtes Mitglied eines offiziell gegründeten und vollberechtigten Lions Clubs in seinem/ihrem Einzel- oder Subdistrikt sein.
- (2) von seinem/ihrem Club oder der Mehrheit der Clubs in seinem/ihrem Einzel- oder Subdistrikt unterstützt werden;
- (3) amtierender Zweiter Vize-Distrikt-Governor des Distrikts sein, in dem er/sie sich zur Wahl stellt.
- (4) Nur falls sich der amtierende Zweite Vize-Distrikt-Governor nicht zur Wahl für das Amt des Ersten Vize-Distrikt-Governors stellt oder das Amt des Zweiten Vize-Distrikt-Governors zur Zeit der Distriktversammlung unbesetzt ist, erfüllt jedes Clubmitglied, das die Voraussetzungen für das Amt des Zweiten Vize-Distrikt-Governors gemäß Zusatzbestimmungen und Satzung erfüllt,

die Bedingungen in Abschnitt (3) dieses Absatzes.

- (c) **ZWEITER VIZE-DISTRIKT-GOVERNOR.** Die Wahl zum Zweiten Vize-Distrikt-Governor ist geheim und findet in schriftlicher Form statt. Zur Wahl in das Amt ist die Stimmenmehrheit der anwesenden abstimmenden Delegierten notwendig. Die Stimmenmehrheit ist erreicht, wenn ein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, wobei leere Wahlzettel und Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Die Amtszeit des Zweiten Vize-Distrikt-Governors beträgt ein Jahr, welches am Ende der Convention der Vereinigung in dem Wahljahr beginnt und bis zum Ende der folgenden Convention der Vereinigung dauert, und kein Zweiter Vize-Distrikt-Governor darf sein Amt als sein eigener Nachfolger übernehmen. Die Wahl zum Zweiten Vize-Distrikt-Governor muss im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung und Zusatzbestimmungen des jeweiligen Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) erfolgen. Das Ergebnis jeder Wahl zum Zweiten Vize-Distrikt-Governor muss dem internationalen Hauptsitz durch den amtierenden Distrikt-Governor und/oder eine/n Mitarbeiter/in des internationalen Hauptsitzes gemeldet werden.

Der/die Kandidat/in für das Amt des Zweiten Vize-Distrikt-Governors muss:

- (1) aktives und vollberechtigtes Mitglied eines offiziell gegründeten und vollberechtigten Lions Clubs in seinem/ihrem Einzel- oder Subdistrikt sein.
- (2) von seinem Club oder der Mehrheit der Clubs in seinem/ihrem Einzel- oder Subdistrikt unterstützt werden;
- (3) bei Amtsantritt als Zweiter Vize-Distrikt-Governor die folgenden Ämter innegehabt haben:
 - (a) Clubpräsident/in für die volle Amtszeit oder den Großteil der vollen Amtszeit sowie Mitglied im Clubvorstand eines Lions Clubs für mindestens zwei (2) weitere Jahre; und
 - (b) Zone oder Region Chairperson oder Kabinettssekretär/in und/oder Kabinettschatzmeister/in für die volle Amtszeit oder den Großteil der vollen Amtszeit.
 - (c) Die Amtszeiten der oben genannten Ämter dürfen sich nicht überschneiden haben.

- (4) Der/die Kandidatin darf keine komplette Amtszeit oder den Großteil der Amtszeit als Distrikt-Governor absolviert haben.
- (d) **NICHT BESETZTES AMT DES ERSTEN ODER ZWEITEN VIZE-DISTRIKT-GOVERNORS.** Falls das Amt des Distrikt-Governors gemäß diesen Zusatzbestimmungen bzw. dieser Satzung frei wird, übernimmt der Erste Vize-Distrikt-Governor das Governoramt mit allen Pflichten und Vollmachten, bis es durch den Internationalen Vorstand für den Rest der Amtszeit gemäß Abschnitt (e) dieses Absatzes besetzt wird. Das freigewordene Amt des Ersten oder Zweiten Vize-Distrikt-Governors wird gemäß Satzung und Zusatzbestimmungen des Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) besetzt.
- (e) **VERFAHREN ZUR NEUBESETZUNG DES UNBESETZTEN DISTRIKT-GOVERNORAMTS.** Der Internationale Vorstand kann vor dem in der Satzung festgelegten Beginn der Amtszeit eines gewählten Distrikt-Governors einen Distrikt-Governor ernennen. Der so ernannte Distrikt-Governor gilt als gewählt und unterliegt den regulären Rechnungsprüfungsregeln. Bei der Ernennung eines Distrikt-Governors für ein unbesetztes Amt, gemäß diesen Zusatzbestimmungen bzw. dieser Satzung, ist der Vorstand nicht an die Empfehlungen gebunden, muss sie aber in Erwägung ziehen, die auf einer Versammlung verabschiedet wurden, zu der Distrikt-Governor, Immediate Past-Distrikt-Governor, Erster und Zweiter Vize-Distrikt-Governor sowie alle Past Internationalen Präsidenten, Past Internationalen Direktoren und Past-Distrikt-Governor, die vollberechtigte Mitglieder eines offiziell anerkannten und vollberechtigten Lions Clubs im betreffenden Distrikt sind, eingeladen wurden. Die Versammlung muss innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Benachrichtigung durch den Internationalen Vorstand stattfinden. Die Einladungen zur besagten Versammlung werden fünfzehn (15) Tage vor der Versammlung vom Immediate Past- Distrikt-Governor oder, falls dieser verhindert ist, von demjenigen nicht verhinderten Past- Distrikt-Governor, der das Amt zuletzt innehatte, verschickt. Dieser übernimmt auch den Vorsitz bei der Versammlung. Der/die Vorsitzende muss dem Internationalen Vorstand innerhalb von sieben (7) Tagen die

Ergebnisse der Versammlung, einen Nachweis für die Versendung der Einladungen und eine Teilnehmerliste zukommen lassen. Jeder Lion, der Anrecht auf eine Einladung hat und persönlich bei der Versammlung anwesend ist, hat eine (1) Stimme bei der Wahl des/der Lions-Kandidaten/ Kandidatin für das Amt des Distrikt-Governors.

- (f) **DISTRIKT-GOVERNOR-WAHL – NEUER DISTRIKT.** Ein neu gegründeter Distrikt kann auf der ersten Distrikt-Versammlung nach Erreichen der erforderlichen Mindestzahl von vollberechtigten Clubs und Clubmitgliedern einen neuen Distrikt-Governor wählen. Die in diesen Zusatzbestimmungen festgelegten Voraussetzungen für die Kandidatur für das Amt des Distrikt-Governors sind erst anwendbar, wenn der Distrikt seit mindestens drei (3) Jahren besteht. Die Mitgliedschaft im Distriktkabinett eines solchen Distrikts vor der Distriktgründung kann eine Voraussetzung für die Kandidatur sein.

Absatz 7. **STIMMENGLEICHHEIT.** Besteht bei der Wahl für das Amt des Distrikt-Governors oder Ersten oder Zweiten Vize-Distrikt-Governors Stimmengleichheit, wird gemäß Bestimmungen der Einheitlichen Satzung und Zusatzbestimmungen für Distrikte vorgegangen, sofern keine anders lautenden Bestimmungen in der Satzung und den Zusatzbestimmungen des jeweiligen Distrikts verabschiedet wurden.

Absatz 8. **DISTRIKTVERSAMMLUNGSPROTOKOLLE.** Innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Abschluss jeder Einzel-, Sub- und Multidistrikt-Versammlung muss der/die Sekretär/in des jeweiligen Distrikts dem internationalen Hauptsitz und jedem Distrikt-Governor das Protokoll der Versammlung zustellen. Auf schriftlichen Antrag eines Clubs im betreffenden Distrikt muss diesem ebenfalls eine Kopie zugestellt werden. Innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Beendigung des Geschäftsjahres muss der/die jeweilige Kabinettssekretär/in-Kabinettschatzmeister/in oder Governorratssekretär/in, je nach Lage der Situation, eine Kopie einer kategorisierten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) für das entsprechende Geschäftsjahr an den internationalen Hauptsitz, den/die Distrikt-Governor und die Clubsekretäre im jeweiligen Distrikt (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) bereitstellen.

ARTIKEL X

Aufgaben der Distrikt-Amtsträger

Absatz 1. GOVERNORRATSVORSITZENDE/R DES MULTIDISTRIKTS. Der/die Governorratsvorsitzende ist der/die administrative Vertreter/in des Multidistrikts. Alle Handlungen unterliegen der Vollmacht, Anleitung und Aufsicht des Governorrats des Multidistrikts.

In Zusammenarbeit mit dem Governerrat hat der/die Governorratsvorsitzende folgende Aufgaben:

- (a) Förderung der Ziele dieser Vereinigung.
- (b) Unterstützung der Kommunikation von Informationen bezüglich der internationalen und Multidistrikt-Direktiven, Programme und Veranstaltungen.
- (c) Dokumentation und Verfügbarmachung der Ziele und Langzeitpläne für den Multidistrikt, wie vom Governerrat erstellt.
- (d) Einberufung von Versammlungen und Moderation von Diskussionen während der Governerratssitzungen.
- (e) Moderation des Ablaufs der Multidistriktversammlung.
- (f) Unterstützung der vom Internationalen Vorstand oder dem Governerrat initiierten Bemühungen, die die Schaffung und Förderung der Harmonie und der Einigkeit unter den Distrikt-Governoren zum Ziel haben.
- (g) Einreichung von Berichten und Wahrnehmung von Pflichten gemäß Satzung und Zusatzbestimmungen des Multidistrikts.
- (h) Wahrnehmung anderer vom Governerrat des Multidistrikts übertragener Verwaltungsaufgaben.
- (i) Rechtzeitige Aushändigung aller Konten, Gelder und Unterlagen des Multidistrikts am Ende seiner/ihrer Amtszeit an seinen/ihren Amtsnachfolger/in.

Absatz 2. DISTRIKTAMTSTRÄGER. Folgende Personen sind Distriktamtsträger:

- (a) **Distrikt-Governor.** Als internationale Amtsträger der Vereinigung unterstehen die Distrikt-Governoren der allgemeinen Aufsicht des Internationalen Vorstands und vertreten die Vereinigung in ihrem Distrikt. Darüber hinaus sind sie die leitenden administrativen Amtsträger in ihrem Distrikt und haben die direkte Aufsicht über das Distrikt-Kabinett. Zu ihren besonderen Zuständigkeiten zählen u. a.:
 - (1) Förderung der Ziele dieser Vereinigung, was zu einem Mitgliederwachstum im Distrikt führt.
 - (2) Beaufsichtigung des Global Action Teams auf der Distriktebene und Anregung anderer Distriktamtsträger zur aktiven Förderung des

Mitgliederwachstums und der Gründung neuer Clubs.

- (3) Beaufsichtigung aktueller Handlungspläne des Distrikts, die sich auf das erfolgreiche Erreichen der Distriktziele konzentrieren und darauf hinarbeiten, dass
 - a. neue Clubs gegründet werden.
 - b. ein Netto-Mitgliederwachstum erzielt wird.
 - c. effektiver Clubbetrieb gewährleistet wird.
 - d. Führungsentwicklungs- und Kompetenzschulungen auf Club- und Distriktebene angeboten werden.
 - e. Clubs zu Hilfeleistungen angeregt werden.
 - f. die Lions Clubs International Foundation unterstützt wird und Clubs sowie Mitglieder zu Spenden an die Lions Clubs International Foundation angeregt werden.
- (4) Beaufsichtigung der Verwaltungsabläufe des Distrikts gemäß der einheitlichen Fassung der Distriktsatzung.
- (5) Anleitung der Clubs, in Übereinstimmung mit der Internationalen Satzung und den Zusatzbestimmungen zu arbeiten, Aktivitäten zu unterstützen, die die Mitgliederbindung verbessern und den Status der Vollberechtigung bei der Vereinigung zu bewahren.
- (6) Wenn anwesend, den Vorsitz bei Distriktversammlungen und Kabinettsitzungen oder anderen Distrikt-Treffen übernehmen.
- (7) Andere Funktionen, wie vom Internationalen Vorstand verlangt, ausüben.

(b) **Erster Vize-Distrikt-Governor.** Die Ersten Vize-Distrikt-Governor arbeiten unter der Aufsicht und Anleitung des Distrikt-Governors und sind leitende Stellvertreter des Distrikt-Governors. Zu ihren besonderen Zuständigkeiten zählen u. a.:

- (1) Förderung der Ziele dieser Vereinigung, was zu einem Mitgliederwachstum im Distrikt führt.
- (2) aktiv auf den Erfolg des aktuellen Distrikt-Handlungsplans hinzuarbeiten.
- (3) mit den Distrikt-Governor und den Zweiten Vize-Distrikt-Governor die Stärken und Schwächen des Distrikts zu besprechen; einen Entwurf des laufenden Distriktplans zu verfeinern und weiterzuentwickeln, der sich auf die erfolgreiche Erreichung der Distriktziele konzentriert und darauf hinarbeitet.
- (4) ein hocheffektives Team für das folgende Jahr zu finden und vorzubereiten, um Handlungspläne zum Erreichen der Distriktziele auszu-

arbeiten und umzusetzen.

- (5) enge Zusammenarbeit mit der Clubführung, um zukünftige Distriktführungskräfte zu identifizieren.
- (6) Durchführung von Aufgaben und anderen Richtlinien, wie vom Distrikt-Governor oder den Richtlinien des Internationalen Vorstands zugewiesen.
- (7) Beaufsichtigung von Distriktausschüssen auf Ansuchen des Distrikt-Governors.
- (8) Aktive Teilnahme an allen Kabinettsitzungen und Durchführung aller Versammlungen bei Abwesenheit des Distrikt-Governors.
- (9) Teilnahme an Sitzungen des Governorrats nach Bedarf.
- (10) Beteiligung an der Vorbereitung des Distriktbudgets.

(c) **Zweiter Vize-Distrikt-Governor.** Die Zweiten Vize-Distrikt-Governor arbeiten unter der Aufsicht und Anleitung des Distrikt-Governors. Zu ihren besonderen Zuständigkeiten zählen u. a.:

- (1) Förderung der Ziele dieser Vereinigung, was zu einem Mitgliederwachstum im Distrikt führt.
- (2) Aktiv auf den Erfolg des aktuellen Distrikt-Handlungsplans hinarbeiten.
- (3) Auf Anweisung des Distrikt-Governors als Distrikt-Verbindungsperson zu den Regions- und Zonenbeauftragten zu fungieren und sich für einen erfolgreichen Regions- und Zonenbetrieb zur Förderung der Clubgesundheit einzusetzen.
- (4) Sich mit Ressourcen zur Unterstützung der Clubentwicklung vertraut zu machen.
- (5) Sich auf die Rolle des Distrikt-Governors vorzubereiten.
- (6) Aufgaben und andere Richtlinien auszuführen, wie vom Distrikt-Governor oder den Richtlinien des internationalen Vorstands zugewiesen.
- (7) Beaufsichtigung von Distriktausschüssen auf Ansuchen des Distrikt-Governors.
- (8) Aktive Teilnahme an allen Kabinettsitzungen und, bei Abwesenheit des Distrikt-Governors und des ersten Vize-Governors, Durchführung aller Versammlungen.
- (9) Beteiligung an der Vorbereitung des Distriktbudgets.

(d) **Region Chairperson.** Sofern das Amt der Region Chairpersons im Amtsjahr eines Distrikt-Governors

besetzt wird, arbeiten die Region Chairpersons unter der Aufsicht und Anleitung des Distrikt-Governors und sind die obersten Verwaltungsamtsträger ihrer Region. Zu ihren besonderen Zuständigkeiten zählen u. a.:

- (1) Förderung der Ziele dieser Vereinigung, was zu einem Mitgliederwachstum im Distrikt führt.
- (2) Aktiv auf den Erfolg des aktuellen Handlungsplans des Distrikts hinarbeiten und die Beteiligung von Clubs und Zonen fördern.
- (3) Beaufsichtigung der Aktivitäten der Zone Chairpersons und der vom Distrikt-Governor zugeteilten Ausschussvorsitzenden in ihrer Region.
- (4) Unterstützung der Existenzfähigkeit von Clubs, indem Stärken und Schwächen der Clubs identifiziert und Wachstum, herausragende Führungsqualitäten sowie sinnvolle Dienste gefördert werden.
- (5) Sich mit den Distriktabläufen vertraut machen und die eigenen Führungsqualitäten verbessern, wenn es für die Weiterentwicklung erforderlich ist.
- (6) Wahrnehmung der Aufgaben und Weisungen, die von den Distriktsamtsträgern oder den vom internationalen Vorstand festgelegten Richtlinien verlangt werden.

(e) **Zone Chairperson.** Die Zone Chairpersons arbeiten unter der Aufsicht und Anleitung des Distrikt-Governors und/oder der Region Chairperson und sind die obersten Verwaltungsamtsträger/innen ihrer Zone. Zu ihren besonderen Zuständigkeiten zählen u. a.:

- (1) Förderung der Ziele dieser Vereinigung, was zu einem Mitgliederwachstum im Distrikt führt.
- (2) Aktiv auf den Erfolg des aktuellen Handlungsplans des Distrikts hinarbeiten und die Teilnahme der Clubs fördern.
- (3) Als Vorsitzende/r des Beratungsausschusses des Distrikt-Governors in seiner/ihrer Zone tätig zu sein und als solche/r reguläre Versammlungen dieses Ausschusses einzuberufen.
- (4) Gewährleistung der Existenzfähigkeit des Clubs durch Identifizierung der Stärken und Schwächen des Clubs und Förderung von Wachstum, exzellenter Führung sowie sinnvollem Hilfsdienst.
- (5) Sich mit den Distriktabläufen vertraut machen und die eigenen Führungskompetenzen

verbessern, wenn dies der Weiterentwicklung dienlich ist.

(6) Weitere derartige Aufgaben ausführen, wie vom Internationalen Vorstand durch das Distriktamtsträgerhandbuch oder andere Direktiven verlangt.

- (f) **Kabinettssekretär/in und Kabinettschatzmeister/in** (oder Kabinettssekretär/in-Schatzmeister/in). Der/die Kabinettssekretär/in und Kabinettschatzmeister/in oder Kabinettssekretär/in-Schatzmeister/in arbeiten unter der Aufsicht des Distrikt-Governors. Der Verantwortungsbereich umfasst folgende Aufgaben:
- (1) Förderung der Ziele dieser Vereinigung.
 - (2) Wahrnehmung anderer Aufgaben und Funktionen, wie vom Internationalen Vorstand durch das Kabinettssekretär/in-Schatzmeister/in-Handbuch und andere Direktiven vorgeschrieben, wahrzunehmen.
- (g) **Sonstige Mitglieder des Distriktkabinetts.** Alle anderen Mitglieder des Distriktkabinetts arbeiten unter der Aufsicht des Distrikt-Governors und nehmen alle Aufgaben wahr, die vom Internationalen Vorstand oder der jeweiligen Satzung und den Zusatzbestimmungen des Einzel-, Sub- und Multidistrikts im Einklang mit der Satzung und den Zusatzbestimmungen und Direktiven des Internationalen Vorstands festgelegt werden.

ARTIKEL XI

Clubmitgliedschaft

Absatz 1. **CLUBGRÜNDUNG.** Lions Clubs können mit Genehmigung des Distrikt-Governors und/oder des Internationalen Vorstands in jedem festgelegten geographischen Gebiet organisiert und gegründet werden, selbst wenn dort bereits ein Lions Club oder Clubs besteht/bestehen. Die Festlegung oder Änderung des Gebiets, innerhalb dessen ein Lions Club oder Clubs gegründet werden soll(en), unterliegt obigen Bestimmungen.

Absatz 2. **CLUBNAME.** Jeder Lions Club muss nach seinem geographischen Gebiet benannt werden. Bestehen mehrere Lions Clubs in einem geographischen Gebiet, wird dem Clubnamen eine weitere unterscheidende Bezeichnung hinzugefügt.

Absatz 3. **ANTRAGSVERFAHREN.** Jede Gruppe, jeder Club und jede Versammlung kann in vom Internationalen

Vorstand in seinen Vorstandsdirektiven beschriebener Weise einen Antrag auf Gründung eines Lions Clubs bei dieser Vereinigung einreichen.

Absatz 4. PFLICHTEN EINES CLUBS. Um seinen Status als vollberechtigter Lions Club aufrechtzuerhalten, muss jeder Club:

- (a) sofern hier nicht anderweitig festgelegt, von jedem Mitglied jährliche Mindestbeiträge einziehen, um damit internationale Beiträge und Distriktbeiträge (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) und andere zur Clubverwaltung notwendige Ausgaben zu decken;
- (b) beim internationalen Hauptsitz der Vereinigung regelmäßig die vom Internationalen Vorstand angeforderten Berichte einreichen;
- (c) die vom Internationalen Vorstand festgelegte Satzung, Zusatzbestimmungen und Direktiven einhalten;
- (d) versuchen, alle Streitigkeiten auf Clubebene in Einklang mit dem, laut internationalen Vorstandsdirektiven, geltenden Beschwerdeverfahren für Clubs zu schlichten.

Absatz 5. STATUS QUO/ENTZUG DER CHARTERURKUNDE. Es liegt im Ermessen des Internationalen Vorstands nach Rücksprache mit den Distrikt-Governoren, einen offiziell anerkannten Lions Club, der einer seiner Pflichten gegenüber der Vereinigung nicht nachkommt, in den sogenannten „Status Quo“ zu versetzen oder ihm seine Charterurkunde zu entziehen. Jeder Club, der in den Status Quo versetzt wird, verliert all seine Rechte und Privilegien vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung über seinen Status durch besagten Vorstand.

Absatz 6. AUSTRITT EINES CLUBS. Jeder offiziell gegründete Lions Club kann aus dieser Vereinigung austreten. Der Austritt wird durch die Annahme des Internationalen Vorstands rechtskräftig. Der Internationale Vorstand kann jedoch die Annahme verweigern, bis alle Verbindlichkeiten bezahlt und alle Clubgelder und jegliches Clubeigentum ordnungsgemäß aufgelöst sind, die Charterurkunde zurückgegeben wurde und der Club offiziell auf das Recht der Nutzung des Namen „LIONS“, des Logos und anderer Abzeichen dieser Vereinigung verzichtet hat.

Absatz 7. MITGLIEDSCHAFTSKATEGORIEN. Jedes Mitglied eines Lions Clubs wird nach Genehmigung durch den Clubvorstand einer der folgenden Mitgliedschaftskategorien zugeteilt: Aktives Mitglied, Angeschlossenes Mitglied, Assoziiertes Mitglied, Mitglied mit Ermäßigung, Ehrenmit-

glied, Mitglied auf Lebenszeit, Passives Mitglied oder Privilegiertes Mitglied. Diesen Kategorien entsprechen die vom Internationalen Vorstand bestimmten Rechte, Privilegien und Verpflichtungen. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, deren Beiträge vom Club übernommen werden, müssen alle Mitglieder die von den Lions Clubs festgesetzten Beiträge bezahlen und ein vorbildliches Verhalten an den Tag legen, das dem Ansehen des Lions Clubs nicht schadet. Für Mitglieder auf Lebenszeit muss ein einmaliger Beitrag in Höhe von 650,00 USD an die Vereinigung bezahlt werden, mit dem alle zukünftigen internationalen Beiträge abgegolten sind. Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit muss gemäß internationalen Vorstandsdirektiven genehmigt werden. Alle Past Internationalen Präsidenten werden mit Abschluss ihrer Amtszeit, ohne Entrichtung des Beitrags oder Genehmigung, automatisch Mitglieder auf Lebenszeit.

Absatz 8. **DOPPELTE CLUBMITGLIEDSCHAFT.** Mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern oder assoziierten Mitgliedern darf niemand in mehr als einem Lions Club Mitglied sein.

ARTIKEL XII Gebühren und Beiträge

Absatz 1. **MELDUNG VON MITGLIEDERN.** Die Namen aller neu gewählten Mitglieder müssen dem internationalen Hauptsitz dieser Vereinigung von jedem Lions Club gemäß den vom Internationalen Vorstand festgelegten Bestimmungen und innerhalb des vorgegebenen Zeitraums gemeldet werden. Gleichzeitig muss die vom Internationalen Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr für jedes Mitglied beim internationalen Hauptsitz dieser Vereinigung entrichtet werden.

Absatz 2. **MITGLIEDSBEITRÄGE**

- (a) Pro Mitglied wird ein Halbjahresbeitrag in Höhe von dreiundzwanzig (23,00) US-Dollar erhoben, der anhand der im Juni bzw. im Dezember gemeldeten Mitgliederzahlen in Rechnung gestellt und an den Hauptsitz gezahlt wird, wie vom Internationalen Vorstand festgelegt, mit den in den nachstehenden Unterpunkten (b) und (c) dargelegten Ausnahmen.

- (a) Pro Mitglied wird ein Halbjahresbeitrag in Höhe von vierundzwanzig (24,00) US-Dollar erhoben, der anhand der im Juni bzw. im Dezember gemeldeten Mitgliederzahlen in Rechnung gestellt und an den Hauptsitz gezahlt wird, wie

vom Internationalen Vorstand festgelegt, mit den in den nachstehenden Unterpunkten (b) und (c) dargelegten Ausnahmen.

[Diese Änderung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft]

- (a) Pro Mitglied wird ein Halbjahresbeitrag in Höhe von fünfundzwanzig (25) US-Dollar erhoben, der anhand der im Juni bzw. im Dezember gemeldeten Mitgliederzahlen in Rechnung gestellt und an den Hauptsitz gezahlt wird, wie vom Internationalen Vorstand festgelegt, mit den in den nachstehenden Unterpunkten (b) und (c) dargelegten Ausnahmen.

[Diese Änderung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft]

- (b) Für Familienmitgliedschaftsprogramme, wie vom Internationalen Vorstand angenommen, gelten die folgenden Beiträge:
- (1) Das erste Familienmitglied entrichtet einen halbjährlichen Pro-Kopf-Beitrag, wie im obigen Unterpunkt (a) dargelegt.
 - (2) Weitere, sich qualifizierende Familienmitglieder, bis zu maximal vier zusätzlichen Familienmitgliedern pro Haushalt, zahlen einen halbjährlichen Beitrag in Höhe der Hälfte (1/2) des Beitrags, den das erste Familienmitglied entrichtet, wie im obigen Unterpunkt (b)(1) angegeben.
- (c) Für Studentenmitgliedschaftsprogramme, wie vom Internationalen Vorstand angenommen, entrichten sich qualifizierende Studentenmitglieder eine halbjährliche Pro-Kopf-Gebühr in Höhe der Hälfte (1/2) der Gesamtgebühren, wie im Unterpunkt (a) oben dargelegt.
- (d) Von Lions Clubs wird ein Jahresbeitrag für jeden gesponserten Leo Club erhoben. Höhe, Zahlungsart und Zahlungsfrist des Jahresbeitrags werden vom Internationalen Vorstand festgelegt.

Absatz 3. **VERZUGSZINSEN.** Der Internationale Vorstand kann auf Außenstände der Clubkonten Verzugszinsen erheben, deren Prozentsatz vom Internationalen Vorstand festgelegt wird. Der Prozentsatz darf den gesetzlich festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

ARTIKEL XIII

Geschäftsordnung und Verfahren

- (a) Die Verfahrensordnung für alle Sitzungen oder Maßnahmen dieser Vereinigung, ihres Internationalen Vorstandes, aller vom Vorstand einberufener Ausschüsse, jedes Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt), jeder Organisation und jedes davon einberufenen Ausschusses, jedes Lions Clubs, jeder Organisation und jedes davon einberufenen Ausschusses wird von der aktuellen Ausgabe von *ROBERT'S RULES OF ORDER NEWLY REVISED* festgelegt, sofern keine abweichende Regelung in der Satzung und Zusatzbestimmungen oder der Satzung und Zusatzbestimmungen eines Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt), Clubs, für eine Sitzung, durch örtliches Recht oder Gewohnheitsrecht vorgegeben wurde.
- (b) Der Internationale Vorstand ist berechtigt, gelegentlich eine Verfahrensordnung für die Anhörung von Beschwerden, Streitfragen oder Klagen über die Bestimmungen dieser Satzung und Zusatzbestimmungen, des Internationalen Vorstands oder Angelegenheiten auf Distriktebene (Einzel-, Sub- und Multi-Distrikt) oder auf internationaler Ebene festzulegen.
- (c) Die Mitglieder dieser Vereinigung müssen bei Beschwerden, Streitfragen oder Klagen gemäß besagter Verfahrensordnung vorgehen und die im Einklang damit getroffene Entscheidung als rechtsverbindlich anerkennen.
- (d) Jeder Distrikt muss eine Satzung und Zusatzbestimmungen verabschieden, die mit der geltenden Fassung der Satzung und Zusatzbestimmungen sowie der internationalen Vorstandsdirektiven im Einklang stehen. Jegliche Distriktsatzungen und Zusatzbestimmungen unterliegen der Auslegung gemäß geltender Gesetze des US-Bundesstaats, in dem die Internationale Vereinigung der Lions Clubs amtlich eingetragen ist.

ARTIKEL XIV

Änderungen

Absatz 1. ÄNDERUNGSVERFAHREN. Diese Zusatzbestimmungen können ausschließlich auf einer Internationalen Convention geändert oder ergänzt werden. Der Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen (Committee on Constitution and By-Laws) muss auf der

Internationalen Convention die beantragte Änderung vorlegen, die von einer Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden, bestätigten Delegierten genehmigt werden muss. Ein Änderungsantrag kann erst dann bei einer Convention zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn er zuvor entweder:

- (a) vom Internationalen Vorstand genehmigt wurde; oder
- (b) durch Beschlüsse auf Einzel- und/oder Multidistriktversammlungen verabschiedet wurde. Auf diesen Versammlungen müssen mindestens einundfünfzig (51) Prozent aller Clubmitglieder der Vereinigung laut Stand vom 1. Juli des Geschäftsjahres, in dem der Änderungsantrag dem Internationalen Vorstand zur Abstimmung vorgelegt wurde, anwesend sein.

Absatz 2. **BEKANNTGABE.** Jeder Änderungsantrag muss mindestens dreißig (30) Tage vor der Convention, auf der die Abstimmung über den Änderungsantrag stattfinden soll, im LION Magazin oder einer anderen offiziellen Publikation der Vereinigung veröffentlicht werden.

Absatz 3. **INKRAFTTRETEN.** Die Satzung und Zusatzbestimmungen werden mit Abschluss der Internationalen Convention wirksam, auf der sie verabschiedet wurden, sofern nicht Änderungen oder Ergänzungen ein späteres Datum des Inkrafttretens festlegen.

ANHANG A – MITGLIEDSCHAFTSKATEGORIEN
Vorstandsdirektivenhandbuch, Kapitel XVII,
Absatz A.3

Mitglieder eines Lions Clubs sind in die folgenden Mitgliedschaftskategorien unterteilt:

- a. **AKTIVE MITGLIEDER:** Aktive Mitglieder haben das Recht, sich bei Qualifikation für jedes Amt im Club, im Distrikt oder in der Vereinigung zu bewerben und das Recht, bei allen Mitgliederabstimmungen eine Stimme abzugeben. Zu den Pflichten zählen pünktliche Beitragszahlung, Beteiligung an Clubprojekten und vorbildliches Verhalten, das dem Ansehen des Lions Clubs nicht schadet. Diese Mitgliedschaftskategorie ist in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.

- b. **PASSIVE MITGLIEDER:** Clubmitglieder, die aus der Community weggezogen sind oder aus gesundheitlichen oder anderen gerechtfertigten Gründen an den Clubtreffen nicht regelmäßig teilnehmen können, die aber ihre Mitgliedschaft in diesem Club nicht aufgeben möchten und für die der Clubvorstand diese Form der Mitgliedschaft genehmigt hat. Dieser Mitgliedschaftsstatus wird halbjährlich vom Clubvorstand überprüft. Passive Mitglieder können kein Amt ausüben und haben auf Tagungen oder Versammlungen auf internationaler oder Distriktebene kein Stimmrecht, müssen jedoch die vom örtlichen Club geforderten Beiträge zahlen, in denen die Distrikt- und internationalen Gebühren inbegriffen sind. Diese Mitgliedschaftskategorie ist in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.

- c. **EHRENMITGLIEDER:** Personen, die für die Community dieses Lions Clubs Herausragendes geleistet haben, jedoch kein Mitglied des Lions Clubs sind, der ihnen diese Ehrenmitgliedschaft verleiht. Der Club bezahlt die Aufnahmegebühren und die internationalen und Distriktbeiträge für das Ehrenmitglied, das an den Zusammenkünften teilnehmen kann, ansonsten jedoch nicht die Rechte eines aktiven Mitglieds genießt. Diese Mitgliedschaftskategorie ist nicht in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.

- d. **PRIVILEGIERTE MITGLIEDER:** Als solche gelten Clubmitglieder, die mindestens fünfzehn Jahre lang Lionsmitglied waren und wegen Krankheit, Gebrechen, hohem Alter oder sonstiger gerechtfertigter Gründe ihre aktive Mitgliedschaft aufgeben müssen. Der Club legt die Höhe der Beiträge fest, die das privilegierte

Mitglied zahlen muss und in denen die Distrikt- und internationalen Beiträge inbegriffen sind. Ein privilegiertes Mitglied behält sein Stimmrecht und alle anderen Rechte der Mitgliedschaft, kann aber keine Ämter auf Club-, Distrikt- oder internationaler Ebene ausüben. Diese Mitgliedschaftskategorie ist in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.

- e. **MITGLIEDER AUF LEBENSZEIT:** Allen Mitgliedern dieses Clubs, die seit mindestens 20 Jahren aktive Lions-Mitglieder sind und in diesem Club, ihrer Gemeinde oder dieser Vereinigung Herausragendes geleistet haben, oder schwerkranken Clubmitgliedern, oder allen Mitgliedern dieses Clubs, die seit mindestens 15 Jahren aktive Mitglieder und mindestens 70 Jahre alt sind, kann in folgenden Fällen Mitgliedschaft auf Lebenszeit in ihrem Club verliehen werden:

- (1) auf Empfehlung dieses Clubs an die Vereinigung,
- (2) nach Zahlung von 650,00 US-Dollar oder des Gegenwerts in der jeweiligen Landeswährung durch den Club, womit alle zukünftigen internationalen Beiträge abgegolten sind.

Ein Mitglied auf Lebenszeit genießt alle Rechte der aktiven Mitgliedschaft, solange es die Pflichten derselben erfüllt. Ein Mitglied auf Lebenszeit, das seinen Wohnort wechselt und eingeladen wird, einem anderen Lions Club beizutreten, wird automatisch Mitglied auf Lebenszeit in diesem Club. Darüber hinaus kann dieser Club von einem Mitglied auf Lebenszeit die von ihm für angemessenen empfundenen Beiträge erheben. Ehemalige Lioness-Mitglieder, die nun aktive Mitglieder ihres Lions Clubs sind, oder die an oder vor dem 30. Juni 2007 aktive Mitglieder eines Lions Clubs wurden, können ihre gesamte vorherige Hilfsdienstzeit als Lioness den Voraussetzungen für die Mitgliedschaft auf Lebenszeit anrechnen lassen. Lioness-Mitglieder, die nach dem 30. Juni 2007 aktives Mitglied eines Lions Clubs werden, sind nicht berechtigt, ihre frühere Hilfsdienstzeit als Lioness den Voraussetzungen für die Mitgliedschaft auf Lebenszeit anrechnen zu lassen. Diese Mitgliedschaftskategorie ist in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.

- f. **ASSOZIIERTE MITGLIEDER:** Mitglieder, die ihre Hauptmitgliedschaft bei einem anderen Lions Club aufrechterhalten, aber ihren Wohnsitz in der Community dieses Lions Clubs haben oder dort beruflich tätig sind. Dieser Mitgliedschaftsstatus kann

durch Einladung des Clubvorstands zugestanden werden und muss jährlich überprüft werden. Der Club meldet ein assoziiertes Mitglied nicht auf seinem monatlichen Mitgliederbericht.

Ein assoziiertes Mitglied kann auf Clubtreffen, bei denen es persönlich anwesend ist, über Clubangelegenheiten abstimmen, kann aber den Club nicht als Delegierte/r auf Distriktversammlungen (Einzel-, Sub-, provisorischem und/oder Multidistrikt) oder auf Internationalen Conventions vertreten. Ein assoziiertes Mitglied ist weder befugt, Club-, Distrikt- oder internationale Ämter anzunehmen noch Ausschussaufgaben des Clubs auf Distrikt-, Multidistrikt- oder internationaler Ebene wahrzunehmen. Assoziierte Mitglieder müssen keine internationalen oder Distriktbeiträge (Einzel-, Sub-, provisorischer Distrikt und Multidistrikt) entrichten. Der Gastclub hat JEDOCH das Recht, von assoziierten Mitgliedern die ihm angemessen erscheinenden Clubbeiträge einzuziehen. Diese Mitgliedschaftskategorie ist nicht in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.

- g. **ANGESCHLOSSENE MITGLIEDER:** Verdiente Vertreter der Community, die gegenwärtig nicht in der Lage sind, sich voll als aktive Mitglieder am Clubgeschehen zu beteiligen, jedoch den Club und die Hilfsprojekte der Community unterstützen und sich dem Club anschließen möchten. Dieser Status kann auf Einladung des Clubvorstands gewährt werden.

Angeschlossene Mitglieder können auf Clubtreffen, bei denen sie persönlich anwesend sind, über Clubangelegenheiten abstimmen, können aber den Club nicht als Delegierte auf Distriktversammlungen (Einzel-, Sub-, provisorisch und/oder Multidistrikt) oder internationalen Conventions vertreten.

Sie sind nicht befugt, über den Gastclub vermittelte Ämter auf Club-, Distrikt- oder internationaler Ebene oder Ausschussaufgaben auf Distrikt-, Multidistrikt- oder internationaler Ebene anzunehmen. Angeschlossene Mitglieder müssen Distrikt- und internationale Beiträge sowie örtlich vom Club festgelegte Beiträge entrichten. Diese Mitgliedschaftskategorie ist in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.

h. **REDUZIERTE MITGLIEDSCHAFT:** Ein Mitglied des Clubs, das aufgrund seiner Familienmitgliedschaft oder Status als Student/in oder Teilnahme in vergleichbaren Mitgliedschaftsprogrammen der Vereinigung eine Vergünstigung erhält, die Mitgliedschaft im Club beibehalten möchte und die Voraussetzungen für die Ermäßigung erfüllt. Der Clubvorstand muss den Mitgliedschaftsstatus verifizieren. Ein Mitglied mit Ermäßigung darf ein Distrikt- oder internationales Amt aufnehmen, muss aber die Beiträge wie vom lokalen Club festgelegt zahlen, wozu Distrikt und internationale Gebühren zählen. Diese Mitgliedschaftskategorie ist nicht in der Berechnungsformel der Clubdelegierten enthalten.

[Diese Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft]

ANHANG B

ÜBERSICHT DER MITGLIEDSCHAFTSKATEGORIEN

KATEGORIE	PÜNKTLICHE BEITRAGSZAHLUNG (CLUB-, DISTRIKT- UND INTERNATIONALE BEITRÄGE)	BETEILIGUNG AN CLUBAKTIVITÄTEN	EIN DEM ANSEHEN FÖRDERLICHES VERHALTEN	ANRECHT. EIN CLUB-, DISTRIKT- ODER INTERNATIONALES AMT ANZUSTREBEN	STIMMBERECHTIGT	DELEGIERTER BEI EINER DISTRIKTVERSAMMLUNG ODER INTERNATIONALEN CONVENTION
AKTIVE MITGLIEDER	JA	JA	JA	JA	JA	JA
ANGESCHLOSSENE MITGLIEDER	JA	JA, WENN MÖGLICH	JA	NEIN	NUR BEI CLUBANGELEGENHEITEN	NEIN
ASSOZIIERTE MITGLIEDER	JA, NUR CLUB	JA, WENN MÖGLICH	JA	NEIN	DISTRIKTVERSAMMLUNG (PRIMÄR) NUR CLUBBELANGE (BEIDES)	NEIN
REDUZIERTE MITGLIEDSCHAFT <small>(Diese Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft)</small>	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN
EHREMITGLIEDER	NEIN, DER CLUB ZAHLT ENTSPRECHENDE INTERNATIONALE UND DISTRIKT-GEBÜHREN	JA, WENN MÖGLICH	JA	NEIN	NEIN	NEIN
MITGLIEDER AUF LEBENSZEIT	JA, NUR DISTRIKT- UND CLUB KEINE INTERNATIONALEN BEITRÄGE	JA, WENN MÖGLICH	JA	JA, BEI ERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN EINES AKTIVEN MITGLIEDS	JA, BEI ERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN EINES AKTIVEN MITGLIEDS	JA, BEI ERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN EINES AKTIVEN MITGLIEDS
PASSIVE MITGLIEDER	JA	JA, WENN MÖGLICH	JA	NEIN	JA, NUR BEI CLUBANGELEGENHEITEN	NEIN
PRIVILEGIERTE MITGLIEDER	JA	JA, WENN MÖGLICH	JA	NEIN	JA	JA

Notes

Notes

Notes

Lions Clubs International

ETHISCHE GRUNDSÄTZE

Ich werde das ANSEHEN MEINES BERUFSSTANDES in meinem persönlichen aktiven Handeln fördern und so beachten, dass ich mit Recht in dem Ruf stehe, etwas geleistet zu haben.

Ich will dabei erfolgreich sein und mich um die mir zustehende angemessene Entlohnung bzw. den Gewinn BEMÜHEN . Dieses Ziel werde ich jedoch nicht zulasten meiner Selbstachtung durch Wahrnehmen eines unlauteren Vorteils oder fragwürdiger Handlungen anstreben.

Ich werde NICHT UM DES EIGENEN VORTEILS WILLEN die Existenz eines anderen gefährden. Meinen Geschäftspartnern gegenüber will ich loyal sein und mir selbst treu bleiben.

WANN IMMER ein Zweifel an der Korrektheit und moralischen Integrität meiner Einstellung oder meines Verhaltens gegenüber meinen Mitmenschen entsteht, werde ich mich selbstkritisch prüfen.

Ich betrachte FREUNDSCHAFT als Ziel, nicht als Mittel zum Zweck. Ich bin mir bewusst, dass wahre Freundschaft nicht aufgrund erwiesener Dienste besteht. Sie fordert nichts, nimmt jedoch Freundschaftsdienste im gleichen Geiste an, in dem sie geleistet wurden.

Ich werde mir STETS meiner Verpflichtungen als Staatsbürger/in gegenüber meinem Land und meiner Community bewusst bleiben und in Wort und Tat loyal zu ihnen stehen. Im Rahmen meiner Möglichkeiten werde ich sie mit persönlichem Engagement und finanziellen Mitteln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Ich werde meinen Mitmenschen HELFEN, indem ich den Unglücklichen mit Trost, den Schwachen mit Tatkraft und den Bedürftigen mit meinen finanziellen Mitteln beistehe.

Ich werde BEHUTSAM SEIN mit meiner Kritik und freigebig mit meinem Lob, ich will mich bemühen, aufzubauen und nicht zu verletzen.



**DIE
INTERNATIONALE VEREINIGUNG
DER LIONS CLUBS**
300 W 22ND STREET
OAK BROOK, ILLINOIS 60523-8842, USA

OFFIZIELLE VERÖFFENTLICHUNG VON LIONS CLUBS INTERNATIONAL

LA-1 7-23.GE

Gedruckt in den USA